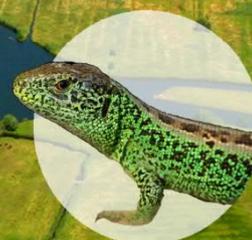




Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen

Fassung Januar 2020



Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen

Bearbeitung Fassung Januar 2020

Mailin Eberle	(BfG / Ref. U1 / Federführung)
Melanie Schlimbach	(BfG / Ref. U1 / Federführung)
Michael Hielscher	(GDWS / Koordination)
Dr. Katja Arnold	(GDWS)
Florian Belschner	(GDWS)
Dr. Heike Büttner	(BfG / Ref. U1)
Kathleen Grüneberg	(GDWS)
Angelika Friese-Hofhuis	(WSA Verden)
Karin Karras	(BfG / Ref. U3)
Gerd Karreis	(WNA Aschaffenburg)
Katrin Knörnschild	(WNA Berlin)
Elke Kühne	(WSA Dresden)
Regina Kurth	(WSA Bremerhaven)
Christian von Landwüst	(BfG / Ref. U4)
Jürgen Lange	(WSA Bremerhaven)
Volker Steege	(BMVI / WS 14)
Nikolas Uffmann	(BfG / Ref. U1)
Dr. Uwe Walter	(WSA Emden)

Technische Bearbeitung:

Claudia Chuadry (BfG / Ref.U1)

Bundesanstalt für Gewässerkunde
Postfach 20 02 53
56002 Koblenz
www.bafg.de

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Am Propsthof 51
53121 Bonn
www.gdws.wsv.bund.de

Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn
www.bmvi.de

Bonn, Januar 2020

Titelbild

Luftbild Haseldorfer Marsch	Elisabeth Herrmann
Eisvogel	Gerd Rossen
Schierlings-Wasserfenchel	Klaus Janke
Grüne Mosaikjungfer	Holger Duty
Zauneidechse	Stefan Ott
Brandgans	Sönke Morsch

Der Bericht darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Die Vervielfältigung und eine Veröffentlichung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil	4
1.1	Vorbemerkungen	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
1.2.1	EU-Richtlinien	5
1.2.2	Bundesnaturschutzgesetz.....	9
1.3	Abgrenzung zu anderen Planungsinstrumenten	14
1.4	Verfahrensablauf.....	15
2	Fachbeitrag Artenschutz	19
2.1	Datengrundlage.....	19
2.2	Relevantes Artenspektrum	22
2.2.1	Gesetzlich geschütztes Artenspektrum.....	22
2.2.2	Ermittlung und Eingrenzung der zu betrachtenden Arten	24
2.3	Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	26
2.3.1	Grundsätzliches.....	26
2.3.2	Verbot, Tiere zu töten, zu verletzen oder zu fangen (Tötungsverbot).....	27
2.3.3	Verbot, Tiere während bestimmter Zeiten zu stören (Störungsverbot)	29
2.3.4	Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungsverbot)...	31
2.3.5	Verbot, Pflanzen oder ihre Standorte zu beschädigen (Schädigungsverbot Pflanzen)....	34
2.4	Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG.....	34
2.4.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	35
2.4.2	Fehlen einer zumutbaren Alternative	36
2.4.3	Aufrechterhaltung des (günstigen) Erhaltungszustands von betroffenen Arten	37
2.4.4	Ergebnis der Ausnahmeprüfung	38
2.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen	38
2.6	Umgang mit Prognoseunsicherheit	41
3	Literatur und weiterführende Informationen	44
3.1	Rechtliche Quellen.....	44
3.2	Leitfäden und Arbeitshilfen zum Artenschutz	46
3.3	Weitere Literatur.....	50
4	Abkürzungen	54
Anlage I:	Mustergliederung	56
Anlage II:	Liste der in Deutschland vorkommenden Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie	57
Anlage III:	Liste der Vogelarten, die keine „europäischen Vogelarten“ im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind	61

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Artenschutzrechtliche Zulässigkeit von Eingriffen nach BNatSchG	17
Abb. 2:	Geschützte Arten - Zusammenhang der verschiedenen Schutzkategorien nach europäischem und deutschem Recht.....	24

1 Allgemeiner Teil

1.1 Vorbemerkungen

Die Behandlung des besonderen Artenschutzes ist mittlerweile fester Bestandteil von Planfeststellungsverfahren¹ zum Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Die tatsächlichen Anforderungen an die Berücksichtigung des Artenschutzes sind hierbei aufgrund von Gesetzesänderungen, Gerichtsurteilen - durch die u. a. die nationale Umsetzung europäischer Vorgaben wiederholt revidiert werden musste - aber auch der Weiterentwicklung fachlicher Kenntnisse und Standards einem steten Wandel unterworfen. Grundlage der ersten Fassung des vorliegenden Leitfadens war die sogenannte „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes vom 18.12.2007 (Gellermann 2007); inhaltlich vergleichsweise geringe Änderungen brachte die am 01.03.2010 in Kraft getretene Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes, zu der ein Ergänzungsblatt zum Leitfaden erstellt wurde. Mittlerweile haben sich durch die Rechtsprechung die Anforderungen erneut verändert, und eine weitere, klarstellende Anpassung des Bundesnaturschutzgesetzes ist am 15.09.2017 erfolgt.

Zweck des vorliegenden Leitfadens ist es, die aktuellen Anforderungen an die Berücksichtigung des Artenschutzes speziell im Zusammenhang mit Aus- und Neubauvorhaben an Bundeswasserstraßen erläuternd darzustellen. Der Leitfaden soll eine Arbeitshilfe bei der Erstellung eines entsprechenden Beitrags für das Planfeststellungsverfahren sein, der den Planunterlagen als eigenständige Unterlage beizufügen ist. Nicht behandelt werden hier die Anforderungen des Artenschutzes bei Unterhaltungsmaßnahmen an Bundeswasserstraßen. Dieser Aspekt wird im „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen“ (BMVI 2015) behandelt, ergänzt durch Steckbriefe für ausgewählte Arten (BfG online).

Der vorliegende Leitfaden richtet sich in erster Linie an den Träger des Vorhabens (TdV) sowie an externe Gutachter. Daneben kann er auch der Planfeststellungsbehörde zur Orientierung dienen.

Die Beachtung des Artenschutzes ist für die einzelne verantwortliche Person von hoher Bedeutung, da der Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € (§ 69 Abs. 2, 7 BNatSchG) oder als Straftat mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren (§§ 71 Abs. 1, 71a Abs. 1 BNatSchG) geahndet werden kann. Zudem können der verantwortlichen Person umfangreiche Sanierungspflichten auferlegt werden, deren Kosten sie unter Umständen selbst tragen muss (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, § 6, § 9 Abs. 1 USchadG).

¹ Da beim Ausbau von Bundeswasserstraßen in den meisten Fällen Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden, wird in diesem Leitfaden nur dieser Begriff verwendet. Die getroffenen Aussagen gelten jedoch ebenso für andere Genehmigungsverfahren, insbes. Plangenehmigungen, und auch für den Fall des Entfallens der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung, § 74 Abs. 7 VwVfG.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die relevanten Bestimmungen in FFH- und Vogelschutz-Richtlinie sowie im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden in den folgenden Unterkapiteln dargestellt. Am Ende der Unterkapitel finden sich jeweils Kästen mit den Regelungstexten im Wortlaut.

Aufgrund der relativen Offenheit der in der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie verwendeten Formulierungen war die Klärung der artenschutzrechtlichen Anforderungen und deren praxisgerechte Aufbereitung mehrfach Gegenstand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und der nationalen Verwaltungsgerichte.

1.2.1 EU-Richtlinien

Die europäischen Bestimmungen zum Artenschutz sind in den folgenden Richtlinien enthalten:

- > Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979) - Vogelschutz-Richtlinie - im Folgenden VSchRL
- > Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - im Folgenden FFH-RL

Schutzgegenstand im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz sind die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 12 und 13 FFH-RL) sowie im Fall der VSchRL alle in Europa natürlich vorkommenden wildlebenden Vogelarten (Art. 1 VSchRL).

Die **Verbotstatbestände** zum Artenschutz auf europäischer Ebene sind in **Art. 12 und 13 FFH-RL** sowie **Art. 5 VSchRL** aufgeführt. Die meisten dieser Verbote beziehen sich ihrem Wortlaut nach auf „absichtliche“ Handlungen. „Absicht“ im Sinne dieser Vorschriften ist jedoch nicht identisch mit dem Absichtsbegriff des deutschen (Straf-)Rechts, der vor allem ein zielgerichtetes, gewolltes Handeln umfasst. Nach dem Caretta-Urteil² und dem Urteil zur Fallenjagd³ des Europäischen Gerichtshofs ist unter Absicht im Sinne von Art. 12 und 13 FFH-RL auch ein Inkaufnehmen zu verstehen (der Handlungserfolg wird nicht gewollt, aber erkannt und die diesen bewirkende Handlung dennoch wissentlich vorgenommen).

Ausnahmetatbestände sind in **Art. 16 FFH-RL** bzw. **Art. 9 VSchRL** definiert. Art. 9 VSchRL sieht - anders als Art. 16 FFH-RL und § 45 Abs. 7 BNatSchG - keine Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vor (vgl. Kap. 2.4.1).

Zu den Artenschutz-Bestimmungen der FFH-RL liegt ein Leitfaden der Europäischen Kommission vor (EU-Kommission 2007, wird möglicherweise demnächst überarbeitet), auf den z. T. bei der Auslegung der Verbotstatbestände zurückgegriffen werden kann. Bei etwaigen Widersprüchen sind allerdings die Rechtsprechung des EuGH und die der nationalen Verwaltungsgerichte maßgebend.

² EuGH, Urteil vom 30.01.2002 – Rs. C-103/00.

³ EuGH, Urteil vom 18.05.2006 – Rs. C-221/04.

Auszug aus der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

(2) Für diese Arten verbieten die Mitgliedstaaten Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(3) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) sowie nach Absatz 2 gelten für alle Lebensstadien der Tiere im Sinne dieses Artikels.

(4) Die Mitgliedstaaten führen ein System zur fortlaufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten ein. Anhand der gesammelten Informationen leiten die Mitgliedstaaten diejenigen weiteren Untersuchungs- oder Erhaltungsmaßnahmen ein, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, das Folgendes verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren solcher Pflanzen in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- b) Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzen; vor Beginn der Anwendbarkeit dieser Richtlinie rechtmäßig entnommene Exemplare sind hiervon ausgenommen.

(2) Die Verbote nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) gelten für alle Lebensstadien der Pflanzen im Sinne dieses Artikels.

Artikel 16

(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

(2) 1Die Mitgliedstaaten legen der Kommission alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuss festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach Absatz 1 genehmigten Ausnahmen vor. 2Die Kommission nimmt zu diesen Ausnahmen binnen zwölf Monaten nach Erhalt des Berichts Stellung und unterrichtet darüber den Ausschuss.

(3) In den Berichten ist Folgendes anzugeben:

- a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativen und der benutzten wissenschaftlichen Daten;
- b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;
- c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;
- d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche Personen mit der Durchführung betraut werden;
- e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

Auszug aus der Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)

Artikel 1

(1) ¹Diese Richtlinie betrifft die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind. ²Sie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten.

(2) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Artikel 5

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 erlassen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5 bis 8 abweichen:

- a) - im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
- im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt,
- zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern,
- zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den in Absatz 1 genannten Abweichungen ist anzugeben,

- a) für welche Vogelarten die Abweichungen gelten;
- b) die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden;

- c) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können;
- d) die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können;
- e) welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung der Absätze 1 und 2.

(4) ¹Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen der in Absatz 1 genannten Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. ²Sie trifft entsprechende Maßnahmen.

1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz

Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der FFH-RL und VSchRL wurden durch das BNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Dieses enthält in den §§ 39 ff BNatSchG allgemeine Vorschriften zum Schutz sämtlicher wildlebender Tier- und Pflanzenarten und in den §§ 44 ff BNatSchG Regelungen zum Schutz von Tieren und Pflanzen, die unter besonderem Schutz stehen.

Teilweise, z. B. in § 44 Abs. 5, § 45 Abs. 7 BNatSchG, wird weiterhin auf Bestimmungen der Richtlinien verwiesen. Bei der Auslegung des nationalen Rechts ist mithin das europäische Recht zu berücksichtigen (richtlinienkonforme Auslegung).

Geschützte Arten im Rahmen des besonderen Artenschutzes

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes beziehen sich auf **besonders und streng geschützte Arten**. Die gesetzliche Definition für diese Schutzkategorien mit Verweisen auf Anhänge der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels findet sich in **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14** BNatSchG. Eine Rechtsverordnung i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für sogenannte „Verantwortungsarten“ wurde bislang nicht erlassen. Weitere Erläuterungen hierzu enthält Kapitel 2.2.1 des vorliegenden Leitfadens.

Verbote

Von Bedeutung sind bei Planfeststellungsverfahren die in **§ 44 Abs. 1** BNatSchG aufgeführten **Zugriffsverbote**, d. h. das Verbot von Tötung/Verletzung/Fang/Nachstellung (sog. „Tötungsverbot“), das Verbot von erheblicher Störung (sog. „Störungsverbot“) und das Verbot der Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie von geschützten Pflanzen und ihren Standorten (sog. „Schädigungsverbot“), auf die in Kapitel 2.3 im Detail eingegangen wird.

Freistellungsklausel

Wichtig für Ausbauvorhaben, die der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG unterliegen, ist die artenschutzrechtliche Freistellungsklausel in **§ 44 Abs. 5** BNatSchG. Hier finden sich

weitreichende **Einschränkungen der Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG u. a. für nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassene oder von einer Behörde durchgeführte nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft**. Solche Vorhaben, die einem behördlichen und umweltbezogenen Genehmigungsverfahren unterliegen, bieten grundsätzlich die Möglichkeit, natur- und landschaftsbezogene Konflikte zu bewältigen, sodass für unvermeidbare Beeinträchtigungen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten (sog. „Privilegierung“ von Eingriffsvorhaben; vgl. auch Kap. 3.2).

In diesen Fällen gelten die Zugriffsverbote nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die europäischen Vogelarten⁴ sowie zukünftig ggf. weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG („Verantwortungsarten“) aufgeführt sind, während alle anderen besonders geschützten Arten nicht dem Anwendungsbereich der Zugriffsverbote unterliegen (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG; s. Kapitel 2.2). Letztere finden durch das Abarbeiten der Eingriffsregelung ausreichend Berücksichtigung. Für die zu betrachtenden Arten werden die Verbotstatbestände modifiziert (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG, s. a. Kapitel 2.3 und 2.5).

Unter Beachtung bestimmter Vorgaben **gelten die Zugriffsverbote gem. 44 Abs. 6 BNatSchG nicht** für Erfassungen und andere Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, etwa einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ausnahmen

Neben den in den Absätzen 1 bis 6 des § 45 BNatSchG enthaltenen **Ausnahmen** von den Verboten des § 44 BNatSchG regelt **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** die Ausnahmen von den Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverböten im öffentlichen Interesse im Einzelfall (vgl. BT-Drs 16/5100, S.13, bzgl. § 43 Abs. 8 BNatSchG a.F.). Ausnahmen sind danach zulässig, wenn bestimmte Ausnahmegründe (beispielsweise zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses) vorliegen, es keine zumutbaren Alternativen gibt und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht weitergehende Anforderungen enthält).

Die Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Erteilung einer Ausnahme ausdrücklich zu erfüllen⁵. Auf die Ausnahmevoraussetzungen wird detailliert in Kapitel 2.4 eingegangen.

Nach **§ 45 Abs. 7 S. 4 BNatSchG** können die Landesregierungen bestimmte Ausnahmen allgemein durch Rechtsverordnung zulassen, so dass diesbezüglich eine **länderspezifische Rechtslage** möglich ist. Einige Länder haben von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht und insbesondere Ausnahmen für den Kormoran festgelegt.

⁴ Zwar unterliegen alle europäischen Vogelarten dem Schutz der Vogelschutzrichtlinie, in der Praxis ist allerdings meist eine Eingrenzung der detailliert zu betrachtenden Vogelarten möglich (vgl. Kapitel 2.2.2).

⁵ Auf die VSchRL verweist das BNatSchG bezüglich der Ausnahmevoraussetzungen nicht. Hintergrund ist, dass die Vogelschutzrichtlinie keine Ausnahmen aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen vorsieht, obwohl Art. 2 VSchRL vorgibt, dass die Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie auch den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur Rechnung zu tragen haben. Bei strenger Orientierung am Wortlaut der VSchRL wäre somit eine Abweichung für Verkehrsprojekte grundsätzlich nicht möglich (was wiederum nicht im Sinne der VSchRL sein dürfte, da z. B. ausdrücklich Ausnahmen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zu Forschungs- und Unterrichtszwecken oder zur vernünftigen Nutzung bestimmter Vogelarten zugelassen werden).

Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine **Befreiung** erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Eine solche Befreiung ist für staatliche Stellen nicht möglich, da eine unzumutbare Belastung in einem Zusammenhang mit der Eigentums-garantie aus Art. 14 GG stehen muss, auf die sich die WSV als staatliche Stelle nicht berufen kann.

Auszug aus dem Bundesnaturschutzgesetz⁶

BNatSchG § 7 Begriffsbestimmungen

[...]

(2) Für dieses Gesetz gelten folgende weitere Begriffsbestimmungen:

12. europäische Vogelarten

in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG;

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2

aufgeführt sind;

[...]

BNatSchG § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und

⁶ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

[...]

(5) ¹Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. ²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

(6) ¹Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang

vorgenommen werden. ²Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

BNatSchG § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

[...]

(7) ¹Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

²Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

³Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. ⁴Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. ⁵Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

[...]

BNatSchG § 54 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmte, nicht unter § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b fallende Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die

1. im Inland durch den menschlichen Zugriff in ihrem Bestand gefährdet sind, oder soweit es sich um Arten handelt, die mit solchen gefährdeten Arten oder mit Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b verwechselt werden können, oder
2. in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. bestimmte, nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe a oder Buchstabe b besonders geschützte

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind,
- b) europäische Vogelarten,

2. bestimmte sonstige Tier- und Pflanzenarten im Sinne des Absatzes 1

unter strengen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in besonders hohem Maße verantwortlich ist.

[...]

BNatSchG § 67 Befreiungen

[...]

(2) ¹Von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. ²Im Fall des Verbringens von Tieren oder Pflanzen aus dem Ausland wird die Befreiung vom Bundesamt für Naturschutz gewährt.

[...]

1.3 Abgrenzung zu anderen Planungsinstrumenten

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG richten sich unmittelbar an diejenigen, der durch eigenes Verhalten Individuen, Entwicklungsformen sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten tatsächlich schädigt oder stört. Insoweit besteht ein grundsätzlicher Unterschied zur Eingriffsregelung oder zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), bei denen es ausreicht, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten können (Louis 2009). Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei Aus- und Neubauverfahren, wie andere Prüfschritte mit Bezug zu Umwelt- und Naturschutz, als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Inhaltliche Überschneidungen der artenschutzrechtlichen Prüfung bestehen mit:

- > Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach UVPG
- > Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 BNatSchG (Abhandlung erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP))
- > Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nach § 34 BNatSchG (FFH-VP)
- > Prüfung der Auswirkungen auf die nach §§ 27 ff und §§ 47 ff WHG maßgebenden Bewirtschaftungsziele, Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- > zukünftig auch: Prüfung mit Vereinbarkeit der Vorgaben der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), §§ 45a ff WHG.

Im Detail unterscheiden sich Schutzgegenstände, Prüfsystematik und Rechtsfolgen der verschiedenen Prüfschritte, so dass die UVP, die Eingriffsregelung, die FFH-VP, die Prüfungen der Vereinbarkeit mit der WRRL und der MSRL und auch der Artenschutz unabhängig nebeneinander stehen. Aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Bewertung der einzelnen betroffenen Schutzbereiche sind diese Prüfungen separat durchzuführen und einzeln in

Planunterlagen darzustellen. Demnach ist auch ein **eigenständiger Fachbeitrag Artenschutz** zu erstellen.

Andererseits ist aufgrund zahlreicher Überschneidungen und gegenseitiger Bezugnahmen der o. g. Beiträge eine gut **aufeinander abgestimmte und widerspruchsfreie Bearbeitung** der Einzelbeiträge erforderlich. Im Rahmen der Kartierungen von Pflanzen und Tieren für LBP, UVP-Bericht und/oder FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) sind geschützte Arten nach Möglichkeit mit zu erfassen.

Besonders eng ist die Verzahnung mit dem UVP-Bericht und dem LBP. Geschützte Arten sind als Teil von Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG und als Teil der Schutzgüter „Tiere“ und „Pflanzen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) auch im UVP-Bericht und im LBP zu berücksichtigen. Daher muss die Bestands- und Konfliktdanalyse des UVP-Berichts und des LBP Beeinträchtigungen, die im Fachbeitrag Artenschutz festgestellt werden, mitbehandeln. Aus Gründen des Artenschutzes erforderliche Maßnahmen (vgl. Kap. 2.5) müssen mit den Maßnahmen der Eingriffsregelung und der FFH-VP abgeglichen und im LBP zu einem „Gesamtkonzept“ verschmolzen werden (vgl. auch STMI Bayern 2015 und BMVBS 2010). Dabei können die aus Gründen des Artenschutzes vorgesehenen Maßnahmen in die nach § 15 BNatSchG erforderliche Bilanzierung von Eingriff und Kompensation eingebracht werden. Es muss jedoch erkennbar bleiben, welche Maßnahmen aus Gründen des Artenschutzes vorgesehen wurden. **Auch für die Kompensationsflächen müssen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen geprüft werden**; infolgedessen muss die Planung der Kompensationsmaßnahmen eventuell angepasst werden, um einen Verstoß gegen Artenschutz-Bestimmungen zu vermeiden.

Tiere und Pflanzen nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten, die auch Schutzgegenstand von betroffenen Natura 2000-Gebieten sind, sind neben der Berücksichtigung in der FFH-VU zusätzlich im Fachbeitrag Artenschutz zu behandeln. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Nordumgehung Bad Oeynhausen⁷ darauf hingewiesen, dass die für den Habitatschutz geltenden Anforderungen nicht unbesehen und unterschiedslos auf den allgemeinen Artenschutz übertragen werden können, da es sich um zwei selbstständig nebeneinander stehende Rechtsbereiche handelt, die in unterschiedlichen Vorschriften mit je eigenem Gehalt und unterschiedlichen Prüfprogrammen geregelt sind. Dementsprechend sollten die entsprechenden Tiere und Pflanzen auch im Fachbeitrag Artenschutz behandelt werden (vgl. auch LBV-SH & AfPE 2016). Inhaltliche Aussagen sollten mit der FFH-VU abgeglichen werden bzw. können ggf. übernommen werden.

Sofern eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist, sind zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nachzuweisen. Für den Aus- oder Neubau von Bundeswasserstraßen liegen regelmäßig zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vor. Im Fachbeitrag Artenschutz müssen die entsprechenden Angaben aus dem Erläuterungsbericht den prognostizierten Verbotswertungen gegenübergestellt werden (vgl. Kap. 2.4.1).

1.4 Verfahrensablauf

Beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen ist das Prüfungsverfahren für die artenschutzrechtlichen Belange in das Planfeststellungsverfahren integriert. In einigen Bundesländern liegen Arbeitshilfen bzw. Leitfäden zur Bearbeitung des Artenschutzes vor (siehe

⁷ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, Rn.56ff.

Kapitel 3.2), die entsprechend des Standorts des Vorhabens ergänzend zu diesem Leitfaden herangezogen werden sollten.

Je nach Art des Vorhabens empfiehlt sich, wie auch bzgl. UVP-Bericht und FFH-VU, in der Regel ein frühzeitig beginnender **Informationsaustausch bzw. auch eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden und Umweltvereinigungen**. Spezielle Aspekte im Hinblick auf den Artenschutz sind hier beispielsweise der mögliche Ausschluss von Arten aus der vertieften Betrachtung und notwendige Erfassungen. In bestimmten Fällen ist es sinnvoll bzw. bei entsprechender Anordnung im Planfeststellungsbeschluss notwendig, diesen Austausch auch noch im Rahmen der Baudurchführung fortzusetzen, da sich nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses das Arteninventar eines Gebiets ändern kann (vgl. Ausführungen am Ende dieses Unterkapitels).

Aufgrund der methodischen Nähe und der gemeinsamen Zielsetzung der Folgenabschätzung ist es zielführend, wenn dieser Austausch im Vorfeld des sog. **Scoping-Termins** nach UVPG beginnt und die Behandlung des Artenschutzes - idealerweise das vertieft zu betrachtende Artenspektrum - (neben dem Untersuchungsrahmen für den UVP-Bericht und die FFH-VU) im Rahmen des Scoping-Termins erörtert und abgestimmt wird. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass ggf. erforderliche Untersuchungen im Rahmen der Erhebungen für den UVP-Bericht mitbearbeitet werden können und der TdV eine größere Planungssicherheit erhält.

Der TdV fertigt als Teil der Planfeststellungsunterlagen einen speziellen **Fachbeitrag Artenschutz** mit gutachterlichen Bewertungen, die eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Bestimmungen des Artenschutzes ermöglichen. Einen Überblick über die darin zu behandelnden Fragestellungen liefert das in Abbildung 1 wiedergegebene Prüfschema.

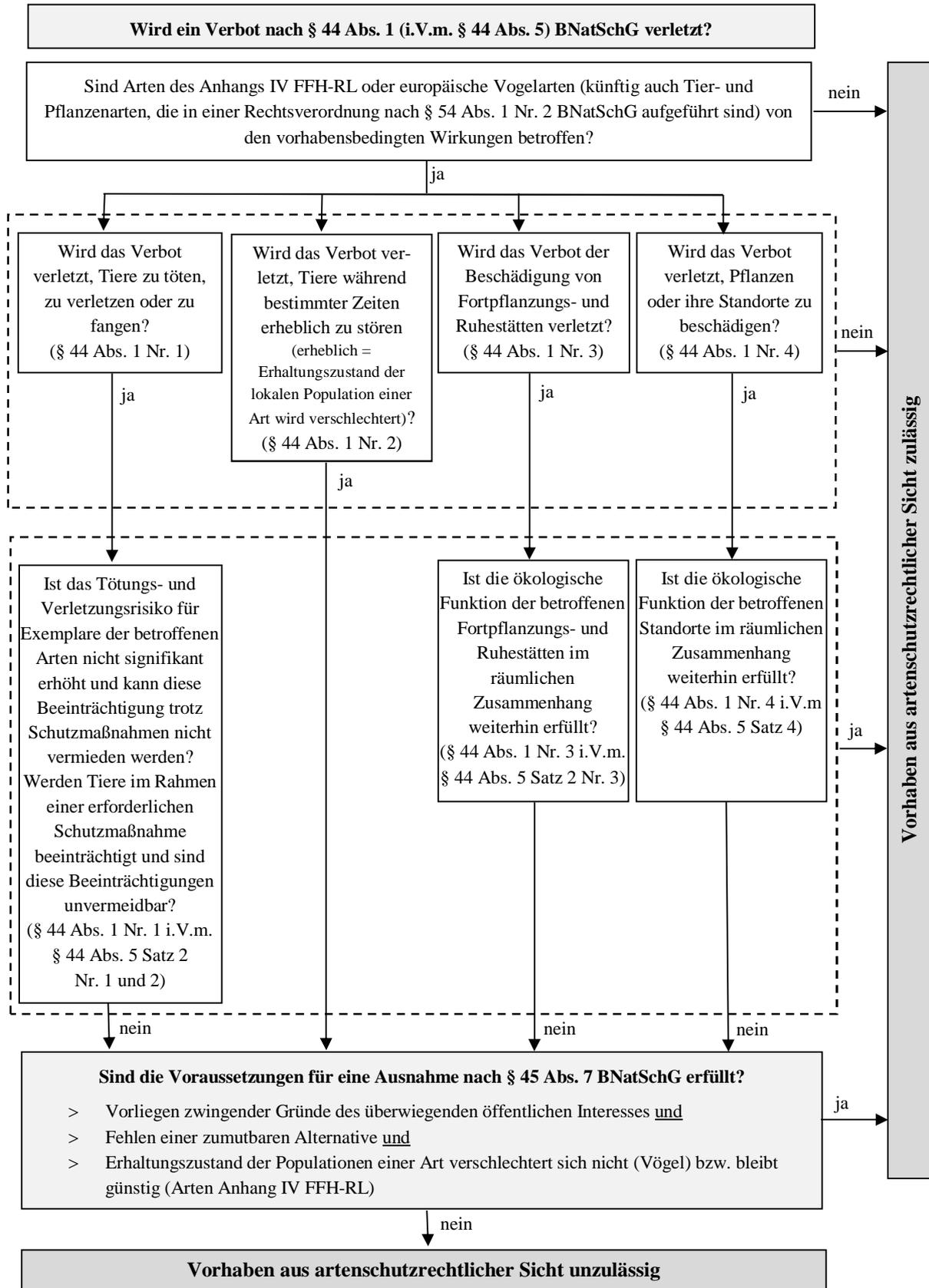


Abb. 1: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit von Eingriffen nach BNatSchG

Grundsätzlich gilt, dass ökologische Bewertungen, insbesondere auch Artenschutzbetrachtungen, ausreichende Informationen über das Vorhaben voraussetzen. Zur Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz sollte nach Möglichkeit mindestens eine Entwurfsplanung vorliegen. In diesem Stadium sollten bereits soweit möglich Anpassungen zur Vermeidung oder Minimierung von ökologischen Beeinträchtigungen mit einbezogen werden. Die Einarbeitung von späteren Konkretisierungen oder Änderungen der Vorhabensplanung (z. B. auch durch Maßnahmen zur Sicherung der FFH- oder WRRL-Verträglichkeit) kann einen deutlichen Mehraufwand bei der Bearbeitung nach sich ziehen und ist u. U. fehleranfällig.

Den methodisch-fachlichen Anforderungen, die bei der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz zu berücksichtigen sind, widmet sich Kapitel 2 dieses Leitfadens. Hier werden häufig folgende Phasen unterschieden:

1. Eingrenzung des Artenspektrums (Relevanzprüfung)
2. Ermittlung der Betroffenheiten (Konfliktanalyse)
3. ggf. Darstellung der naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen

Die **Prüfung**, ob ein planfestzustellendes Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar ist, erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde. Auch die Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben von der Konzentrationswirkung gem. § 75 Abs. 1 VwVfG erfasst, so dass die Genehmigung von Ausnahmen ebenfalls durch die Planfeststellungsbehörde erfolgt.

Es ist denkbar, dass sich nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses relevante Veränderungen einstellen⁸. Es kann sich beispielsweise herausstellen, dass eine Art, deren Vorkommen zuvor ausgeschlossen werden konnte, nunmehr nachgewiesen wird und vom Vorhaben betroffen ist oder es können neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer bereits betrachteten Art bekannt werden. In diesen Fällen können artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden, welche im Planfeststellungsbeschluss nicht behandelt wurden. Das weitere Vorgehen sollte dann mit den zuständigen Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde abgestimmt werden. Vor diesem Hintergrund ist in vielen Fällen eine „artenschutzfachliche“ Baubegleitung empfehlenswert.

⁸ Hiervon ist der Fall zu unterscheiden, dass sich nach Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die tatsächlichen Verhältnisse ändern. Vgl. zu dieser Fallkonstellation Kapitel 2.1.

2 Fachbeitrag Artenschutz

Bei Aus- und Neubauvorhaben ist ein eigenständiger Fachbeitrag Artenschutz als Teil der Unterlagen zur Planfeststellung anzufertigen (hier im folgenden FB Artenschutz, es werden allerdings auch andere Abkürzungen genutzt⁹). Im Anhang findet sich eine Mustergliederung für die inhaltliche Strukturierung des FB Artenschutz.

Im Folgenden wird auf die methodisch-fachlichen Anforderungen, die bei der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz zu berücksichtigen sind, näher eingegangen. Nicht weiter behandelt werden Inhalte von Kapiteln wie „Vorhabensbeschreibung“ und „Wirkfaktoren“, die in ähnlicher Form auch Teil des UVP-Berichts und der FFH-VU sind. Sofern es keine fachlich bedeutsamen Gründe für Unterschiede zu den entsprechenden Kapiteln in UVP-Bericht, FFH-VU u. ä. gibt, sollten diese Kapitel tatsächlich exakt identisch sein und auch einen entsprechenden einleitenden Hinweis enthalten, so dass sie bei Durchsicht mehrerer Unterlagen nicht mehrfach gelesen werden müssen¹⁰. Im Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamts (EBA 2012) und verschiedenen Länder-Arbeitshilfen (Übersicht in Kap. 3.2) sind Formblätter zur Behandlung der einzelnen Arten vorgesehen; insbesondere wenn von Naturschutzbehörden gewünscht, sollten diese genutzt werden.

Ziel des FB Artenschutz ist es, zu ermitteln und darzustellen,

- > welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bzw. (zukünftig auch) welche Verantwortungsarten relevant sind (vgl. Kap. 2.2)
- > inwieweit artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben verletzt werden (vgl. Kap. 2.3)
- > ob ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG gegeben sind (vgl. Kap. 2.4)

Im Regelfall erfolgt erst eine Eingrenzung des relevanten Artenspektrums (Relevanzprüfung) und daran anschließend die eigentliche Ermittlung, ob Verbotstatbestände möglicherweise erfüllt sind (Konfliktanalyse). Bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in einem dritten Schritt die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2.1 Datengrundlage

Die Prüfung, ob einem Vorhaben artenschutzrechtliche Verbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegenstehen, setzt eine ausreichende Kenntnis der im Wirkungsbereich des Vorhabens vorhandenen geschützten Arten (vgl. Kap. 2.2) und ihrer Lebensräume voraus. Art und Umfang der erforderlichen Ermittlungen der artenschutzrechtlichen Betroffenheit im Wirkungsbereich des Vorhabens lassen sich mangels normativer Festlegung nur allgemein umschreiben und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens.

⁹ Weitere Abkürzungen für den Fachbeitrag bzw. die Prüfung zum Artenschutz sind:

- > AFB = Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- > ASB = Artenschutzbeitrag
- > ASP = Artenschutzprüfung
- > saP = spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

¹⁰ Eine Alternative ist, im FB Artenschutz auf eine zentrale Vorhabensbeschreibung für alle Umweltgutachten zu verweisen.

Grundsätzlich müssen sich mit den für die geschützten Arten zu ermittelnden Daten die folgenden Fragen bei der Bearbeitung des FB Artenschutz beantworten lassen:

- > Kommt die Art im Wirkungsbereich des Vorhabens vor oder kann sie ausgeschlossen werden?
- > Führen die Wirkungen des Vorhabens zu Beeinträchtigungen der Art, durch die Verbote des Artenschutzes (vgl. Kap. 2.3) verletzt werden?
- > Können Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 2.5) die Beeinträchtigungen reduzieren?
- > Haben die verbleibenden Wirkungen des Vorhabens - sofern eine Ausnahme erforderlich ist - Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der entsprechenden Population (vgl. Kap. 2.4.3)?

Hierbei ist es nicht erforderlich, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Ergebnisse der durchzuführenden Ermittlungen müssen aber zumindest geeignet sein, die Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu überprüfen. Aus den Daten müssen, bezogen auf den Wirkungsbereich des Vorhabens, die Häufigkeit und die Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten hervorgehen. Nur in Kenntnis dieser Daten kann die Planfeststellungsbehörde beurteilen, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Im ersten Schritt der Ermittlung der Daten sollten vorhandene Unterlagen zu Vorkommen von Arten und Lebensräumen bei den zuständigen Fachbehörden abgefragt werden. Hierfür eignen sich bereits die Besprechungen, welche im Rahmen des Scoping-Termins zur UVP geführt werden. Solche Unterlagen können beispielsweise sein:

- > Landeslisten geschützter Arten, teilweise mit weiterer regionaler Eingrenzung (siehe auch Kap. 3.2)
- > Verbreitungsatlanen für bestimmte Tier- und Pflanzenarten
- > Bestandserfassungen für UVP-Bericht, LBP und FFH-VU aus anderen Verfahren
- > sonstige aktuelle Gutachten, z. B. für Management- oder Erhaltungspläne.

Bei der Auswertung vorhandener Daten ist auf eine ausreichende Aktualität der Daten zu achten. Als Anhaltspunkt kann hier gelten, dass die Daten - je nach Dynamik des Betrachtungsraums - zum Zeitpunkt der Planfeststellung i. d. R. nicht älter als fünf Jahre sein sollten (vgl. u. a. AG Kieler Institut für Landschaftsökologie et al. 2004, Plachter et al. 2002). Wenn sich seit der Erhebung der Daten die landschaftliche Situation und die Zusammensetzung der Biozönosen im Betrachtungsraum nicht oder nur wenig verändert hat (kein Nutzungs- oder Strukturwandel, keine wesentliche Veränderung von Standortbedingungen), kann auch bei einem höheren Alter der Daten von deren Gültigkeit ausgegangen werden. Es sollte jedoch eine qualitätssichernde Überprüfung durch den Umweltgutachter (sog. Plausibilitätsprüfung) vorgenommen werden. Im FB Artenschutz ist dann zu begründen, warum diese Daten gleichwohl eine belastbare Beurteilung der gegenwärtigen Situation von Fauna und Flora im Wirkungsbereich des Vorhabens gewährleisten. Eine diesbezügliche Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist anzuraten. Zusätzlich zur Auswertung von Unterlagen ist häufig eine Befragung von Gebietskundigen, z. B. auch Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes, sinnvoll.

Basierend auf der Auswertung vorhandener Unterlagen/Informationen zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen erfolgt eine erste Eingrenzung des relevanten Artenspektrums (vgl. Kapitel 2.2.2). Möglicherweise reichen die vorhandenen Daten zur Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange nicht aus. Dann ist **im zweiten Schritt** zu klären, welche zusätz-

lichen Erfassungen erforderlich sind. Idealerweise sollte dies ebenfalls im Scoping-Termin durchgeführt werden.

Für die Bestandserfassungen gilt:

- > Festlegen des zu bearbeitenden Erfassungsraums. Dieser kann (bei einer möglichen Betroffenheit der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG) zur erforderlichen Beurteilung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang und/oder der möglichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen größer sein als der Wirkungsbereich des Vorhabens (einschließlich geplanter Kompensationsflächen). Er kann somit auch größer sein als der Untersuchungsraum des UVP-Berichtes. Hier ist eine Klärung im Scoping-Termin sinnvoll.
- > Zu ermitteln sind Bestände und Teilpopulationen der relevanten Arten sowie Vorkommen und Verteilung der maßgeblichen Habitate.
- > Für einige Arten ist auch eine Potenzialabschätzung möglich, bei der beim Vorkommen geeigneter Lebensraumstrukturen auf das (potenzielle) Vorkommen von an diese Lebensraumstrukturen angepassten geschützte Arten geschlossen wird, ohne sie direkt nachzuweisen („worst case“-Annahmen). Dies wird häufiger bei sogenannten „kommunen“ Arten (weitverbreitet, geringe Standortbindung, geringe Störempfindlichkeit) angewandt.
- > Grundsätzlich sind die Ansprüche an die Informationsdichte für die Beurteilung und damit auch an die Intensität der Bestandsaufnahme umso größer, je geeigneter ein Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten erscheint, je gefährdeter eine zu erfassende Art ist und je umfangreicher möglicherweise relevante Wirkungen des Vorhabens sind.
- > Fachliche Standards sind einzuhalten, insbesondere sind jahreszeitliche Aspekte zu beachten und eine angemessene Dokumentation der Bestandserfassungen¹¹ sicherzustellen (Hinweise zu Erfassungsmethoden siehe z.B. Doeringhaus et al. 2005, Albrecht et al. 2015 und MKULNV NRW 2017). Der TdV hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die Rohdaten/Erfassungsbögen bis zur Rechtskraft des Planfeststellungsbeschlusses vorgehalten werden.

Wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und den dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen **sichere Rückschlüsse** auf das (Nicht-) Vorhandensein bestimmter Arten zulassen, können daraus Schlussfolgerungen auf das Vorkommen und den Verbreitungsgrad bestimmter Arten gezogen werden¹². In diesen Fällen ist keine spezielle Bestandserfassung erforderlich.

Alle verwendeten Unterlagen und die angewandte Methodik der speziellen Erfassungen müssen im FB Artenschutz dokumentiert werden. Wegen der fachlichen Überschneidungen sollten die notwendigen Erfassungen zusammen mit den Erhebungen zum UVP-Bericht, zum LBP und ggf. zur FFH-VU geplant, vergeben und durchgeführt werden.

Wie bereits ausgeführt, ist der TdV nicht verpflichtet, systematisch alle geschützten Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens zu untersuchen, wenn keine entsprechenden Hinweise (z.B. Literatur, Hinweise von Behörden/Verbänden, z.B. im Scoping-Termin) „ausreichenden Anstoß“ geben. Sind von Untersuchungen keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie

¹¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.2017 – 3 A 4.15 – Fürth-Nord, Rn. 46: „Zum fachlichen Standard gehört zudem, für jede Begehung Datum, Beginn und Ende sowie die Witterungsbedingungen zu dokumentieren.“

¹² Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, Rn. 63.

auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht erforderlich¹³ (hinsichtlich bei der Artenschutzprüfung hinnehmbarer Unsicherheiten vgl. auch Kap. 2.6).

Sofern sich im Anschluss an die Fertigstellung des FB Artenschutz Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse ergeben und der Planfeststellungsbehörde bzw. den von ihr in das Planfeststellungsverfahren eingebundenen Fachbehörden bekannt werden, darf die Planfeststellungsbehörde diese beim Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses nicht außer Betracht lassen. Auch aus diesem Grund ist in der Regel bei der Bearbeitung des FB Artenschutz ein kontinuierlicher Austausch mit den zuständigen Naturschutzbehörden angebracht.

2.2 Relevantes Artenspektrum

Im folgenden Kapitel sind zunächst die gesetzlichen Definitionen für bestimmte Kategorien von geschützten Arten aufgeführt. Danach folgen Hinweise zur Ermittlung der relevanten Arten in der Praxis. Quellenangaben zu den Rechtsgrundlagen finden sich in Kapitel 3.1, Verweise auf andere Arbeitshilfen in Kapitel 3.2.

2.2.1 Gesetzlich geschütztes Artenspektrum

Die Verbote des besonderen Artenschutzes beziehen sich auf besonders und streng geschützte Arten. In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG finden sich die Definitionen für diese beiden Kategorien. Abbildung 2 verdeutlicht den Zusammenhang der verschiedenen Schutzkategorien nach europäischem und deutschem Recht.

Besonders geschützte Arten sind:

- > Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- > europäische Vogelarten, d.h. in Europa natürlich vorkommende Vogelarten (Art. 1 VSchRL)
- > Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind, bislang Arten der Anlage 1 Spalte 2 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- > Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Verordnung Nr. 338/97) sowie Änderungen der Artenanhänge zur EG-Artenschutzverordnung Nr.338/97 durch neue Verordnung (EU) 2016/2029 vom 10. November 2016

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die zusätzliche Schutzbestimmungen gelten:

- > Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- > Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind, bislang Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- > Tier- und Pflanzenarten des Anhangs A der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Verordnung Nr. 338/97) sowie Änderungen der Artenanhänge zur EG-Artenschutzverordnung Nr.338/97 durch neue Verordnung (EU) 2016/2029 vom 10. November 2016

¹³ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 – 9 VR 10.07, Rn. 33.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG werden die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG, die zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, stark eingeschränkt (sog. **Privilegierung**). Bei diesen Eingriffen - und somit i. d. R. auch in Genehmigungsverfahren zum Ausbau von Bundeswasserstraßen - genießen lediglich durch Anhang IV der FFH-Richtlinie und durch Vogelschutz-Richtlinie geschützte Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (sog. Verantwortungsarten, siehe folgender Abschnitt), einen speziellen Schutz. Für die übrigen streng und besonders geschützten Arten entfallen dagegen in diesem Fall alle Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, vgl. § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG. Hintergrund ist, dass diese Arten durch das Abarbeiten der Eingriffsregelung ausreichend Berücksichtigung finden (z. B. durch Festlegung von Kompensationsmaßnahmen).

Bisher hat das BMU von der Möglichkeit, Arten unter besonderen bzw. strengen Schutz zu stellen, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem oder gar besonders hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“ bzw. „Arten nationaler Verantwortlichkeit Deutschlands“ im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 54 Abs. 2 Alt. 2¹⁴ BNatSchG), noch keinen Gebrauch gemacht¹⁵.

Daher sind für die Artenschutz-Prüfung bei Aus- und Neubauvorhaben an Bundeswasserstraßen aufgrund der Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG bisher nur die sog. gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu betrachten.

Gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten¹⁶ sind:

- a) Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)
- b) europäische Vogelarten, d. h. in Europa natürlich vorkommende Vogelarten (Art. 1 VSchRL)

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nur für wild lebende Individuen der genannten Arten.

Alle anderen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Auswirkungs- bzw. Eingriffsermittlung in UVP-Bericht und LBP zu berücksichtigen.

¹⁴ Auch wenn § 44 Abs. 5 BNatSchG derzeit nur auf § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verweist, muss im Rahmen des Regelungs-zusammenhangs davon ausgegangen werden, dass auch Arten im Sinne des § 54 Abs. 2 Alt. 2 BNatSchG (streng geschützte Verantwortungsarten) nach Erlass einer entsprechenden Verordnung einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen.

¹⁵ Die Bundesartenschutzverordnung stellt derzeit ausschließlich Tier- und Pflanzenarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 54 Abs. 2 Alt. 1 BNatSchG unter Schutz. Vom BfN veröffentlichte Listen mit Verantwortungsarten stellen zwar eine gute fachliche Vorarbeit für eine mögliche zukünftige Rechtsverordnung dar, sind jedoch ohne Erlass einer entsprechenden Verordnung für den FB Artenschutz nicht heranzuziehen.

¹⁶ Hier geht es lediglich um den Schutz im Rahmen des besonderen Artenschutzes. Insgesamt sind durch das Gemeinschaftsrecht sehr viel mehr Arten geschützt. Eine ebenfalls gebräuchliche Bezeichnung ist „europarechtlich geschützte Arten“ (vgl. STMI 2015).

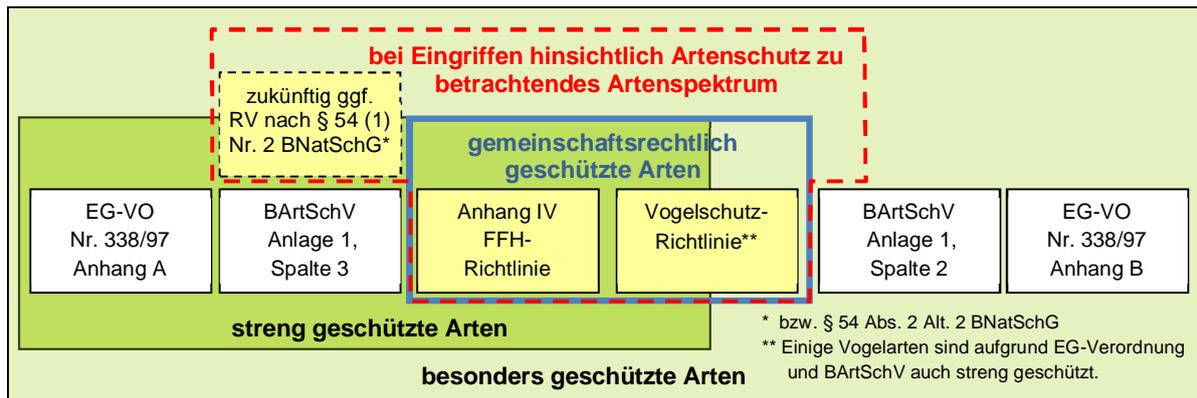


Abb. 2: Geschützte Arten - Zusammenhang der verschiedenen Schutzkategorien nach europäischem und deutschem Recht

Im Anschluss wird auf die Ermittlung und Eingrenzung des geschützten Artenspektrums eingegangen, weitere Ausführungen zu den Schutzbestimmungen folgen in Kapitel 2.3.

2.2.2 Ermittlung und Eingrenzung der zu betrachtenden Arten

Bei der Ermittlung und Eingrenzung der zu betrachtenden Arten sind zwei Aspekte relevant:

1. Welche geschützten Arten kommen im Wirkraum (und ggf. auf Kompensationsflächen) möglicherweise vor?
2. Welche dieser Arten könnten durch Projektwirkungen betroffen sein (d. h. in welchen Fällen ist eine Betroffenheit nicht auszuschließen)?

Kann entweder Vorkommen oder Betroffenheit eindeutig verneint werden, muss eine Art nicht weiter betrachtet werden.

Als Vorgehensweise ist es häufig empfehlenswert, ausgehend von einer Maximalliste möglicherweise vorkommender geschützter Arten, Arten nach und nach begründet auszuschließen (z. B. weil ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens auszuschließen ist). Sofern davon ausgegangen werden kann, dass alle vorkommenden Arten einer Tiergruppe im Wirkraum des Vorhabens bekannt sind/erfasst wurden, kann alternativ der Schutzstatus der erfassten Arten bestimmt und im Anschluss für die geschützten Arten eine mögliche Betroffenheit beurteilt werden (bei Vögeln für alle erfassten Arten).

Für **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** kann als erster Anhaltspunkt die in Anlage II dieses Leitfadens aufgeführte Liste der in Deutschland heimischen Anhang IV-Arten herangezogen werden. Diese basiert auf dem BfN-Internetportal „WISIA-online“ (www.wisia.de, siehe Kapitel 3.2); über WISIA-online kann auch der aktuelle Schutzstatus einer Art abgefragt werden. In vielen Bundesländern liegen allerdings weiter regional eingegrenzte Informationen zu geschützten Arten vor (siehe Kapitel 2.1 und 3.2), so dass diese genutzt werden können.

Vögel zählen nahezu vollständig zu den **europäischen Vogelarten im Sinne der VSchRL** (Referenzliste siehe EU-Kommission online)¹⁷. Fünfzehn Neozoen-Arten sind allerdings nach Auffassung der Europäischen Kommission in der EU eingebürgert, gelten aber nicht als

¹⁷ http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/eu_species/index_en.htm.

„europäische“ Arten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und somit auch nicht als „besonders geschützt“ gemäß BNatSchG (BfN online). Zu ihnen zählt beispielsweise die Nilgans (Liste der Arten in Anlage III).

Auch für heimische **Vogelarten** liegen häufig regionale Listen vor (siehe Kapitel 3.2). Neben den in Deutschland bzw. in der Region des Vorhabens heimischen Vögeln sind auch **Zug- und Rastvögel**, also auch überwinternde Wasservögel, zu betrachten.

Weitgehend akzeptiert ist, dass **euryöke¹⁸, weit verbreitete Vogelarten** keiner vertieften Betrachtung auf Artniveau zu unterziehen sind. Allerdings reicht ein pauschaler Hinweis, dass hier keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind - anders als vor einigen Jahren angenommen - nicht aus. Auch häufige gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten, die im Vorhabensgebiet vorkommen, müssen zumindest in Kurzform artenschutzrechtlich betrachtet werden. Dies gilt auch für beispielsweise nach landesbezogenen Listen „nicht planungsrelevante“ Arten. Im BVerwG-Urteil Hessisch-Lichtenau heißt es diesbezüglich: „Bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung [...] durfte die Frage, ob Nist- oder Brutplätze dieser Arten durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, nicht mit der Begründung, es handele sich um irrelevante bzw. allgemein häufige Arten, ungeprüft gelassen werden“¹⁹. Für einige Bundesländer gibt es Festlegungen, welche Vogelarten grundsätzlich nicht vertieft betrachtet werden müssen, sondern für die eine weniger detaillierte Behandlung auf Gruppenniveau ausreicht (z. B. sog. „Gilden“ in LBV-SH & AfPE 2016 für Schleswig-Holstein). Ansonsten empfiehlt es sich, das Spektrum der detailliert zu berücksichtigenden Vogelarten in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden im Vorfeld einzugrenzen. Streng geschützte Vogelarten und Arten des Anhangs I der VSchRL sind in der Regel wie Anhang IV-Arten zu behandeln. Ansonsten ist beispielsweise eine Beschränkung der Behandlung auf Artniveau bei Vögeln, die auf regionalen Roten Listen geführt werden, üblich, ggf. ergänzt durch bekannte herausragende Vorkommen oder Koloniebrüter (welche wahrscheinlich Probleme mit dem Finden adäquater neuer Lebensräume hätten).

Grundsätzlich können folgende **Kriterien für den Ausschluss von Arten aus der weiteren Betrachtung** als anerkannt gelten (vgl. z. B. STMI Bayern 2015, Wachter et al. 2004):

- > Art im Großnaturreaum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend²⁰
- > Wirkraum des Vorhabens außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets einer Art. Seltene Durchzügler und Irrgäste müssen also nicht betrachtet werden (Wachter et al. 2004).
- > Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
- > Art mit hinreichender Sicherheit gegenüber den Wirkungen des Vorhabens unempfindlich

Wie bereits für Vogelarten ausgeführt, können weniger kritische Arten mit gleichen Lebensraumanprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeit als Gruppe zusammengefasst betrachtet werden.

¹⁸ Euryök = Bezeichnung für Organismen, die sehr unterschiedliche Umweltbedingungen tolerieren.

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 12.03. 2008 – 9 A 3.06 – Hessisch-Lichtenau, Rn. 225.

²⁰ Arten, die sich auf natürlichem Wege oder unterstützt durch Wiederansiedlungsprojekte ausbreiten, sind zu berücksichtigen, wenn die Ausbildung stabiler, sich selbst erhaltender Populationen erfolgt ist oder voraussichtlich in absehbarer Zeit erfolgen wird.

Ein erster Ausschluss von Arten aus der weiteren Betrachtung aufgrund vorhandener Daten muss ggf. angepasst werden, sofern sich bei den Bestandserfassungen grundsätzlich neue Erkenntnisse zur Biotopstruktur oder zum Vorkommen bisher ausgeschlossener Arten ergeben.

Die Eingrenzung des relevanten Artenspektrums ist, z. B. in einer Tabelle mit Arten(gruppen) und Ausschlussgründen, im FB Artenschutz zu dokumentieren.

Sofern nicht im Scoping-Verfahren erfolgt, ist es empfehlenswert, das Ergebnis der Eingrenzung des Artenspektrums abschließend mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Anschließend erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände für die verbleibenden Arten.

2.3 Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

2.3.1 Grundsätzliches

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt **i. d. R. Art für Art und für jeden Verbotstatbestand einzeln**²¹. Wie bei der Eingrenzung des Artenspektrums ist es möglich, weniger kritische Arten mit gleichen Lebensraumansprüchen und vergleichbarer Empfindlichkeit zunächst als Gruppe zusammengefasst zu behandeln. Sofern eine Betroffenheit festgestellt wird, sollte jedoch jede Art einzeln betrachtet werden.

Für die verschiedenen Verbotstatbestände gelten **unterschiedliche Bezusebenen**:

- > Bei der direkten Tötung oder Verletzung von Individuen ist eine individuenbezogene Betrachtungsweise erforderlich.
- > Bei den Störungsverboten wird auf den Erhaltungszustand der lokalen Population²² abgestellt.
- > Beim Schutz von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie von Standorten geschützter Pflanzen dient als Maßstab, ob die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang²³ weiterhin erfüllt wird.

Die **Schwelle** einer Verbotsverletzung ist **abhängig von der betroffenen Art** (Ökologie und aktueller Gefährdungszustand) **sowie von den Gegebenheiten des betroffenen Raums** (wobei für das individuenbezogene Tötungsverbot andere Maßstäbe gelten, s. u. Kap. 2.3.2). Je ungünstiger etwa Erhaltungszustand und Rote-Liste-Status einer betroffenen Art, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotsverletzung eingestuft werden (erhöhte Empfindlichkeit durch Vorbelastung). Zu berücksichtigen ist beispielsweise auch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen aufgrund enger Habitatbindung/geringem Ausweichvermögen oder auch die Anzahl und natürliche Überlebensrate von Nachkommen.

Auch die **erforderliche Intensität der Prüfung** hängt vom **aktuellen Gefährdungszustand** einer Art und ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung ab sowie von ihrer **Empfindlichkeit gegenüber den anzunehmenden Vorhabenswirkungen**.

²¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 – Nordumgehung Bad Oeynhausen, Rn. 88, wobei die Anforderungen, die das BVerwG an die Darlegung im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses stellt, auf die Darlegung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages übertragen werden können.

²² Ausführungen zur lokalen Population in Kapitel 2.3.3.

²³ Ausführungen zur ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang in Kapitel 2.3.4.

Für ausgewählte Arten(-gruppen) findet sich eine Zusammenfassung des Kenntnisstandes hinsichtlich Konfliktbewertung/Vorhabenswirkungen in Albrecht et al. (2017).

In § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG wird ausdrücklich auf die Möglichkeit **vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen** hingewiesen. Hierauf wird in Kapitel 2.5 weiter eingegangen. Falls geeignete Maßnahmen oder Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen existieren, wird empfohlen, diese direkt bei der Prüfung der Verbotstatbestände bezüglich der jeweils relevanten Arten zu nennen und mit einzubeziehen.

Auf den Umgang mit **Prognoseunsicherheiten** bei der Beurteilung eines Verbotstatbestands wird in Kapitel 2.6 eingegangen.

Nach § 44 Abs. 6 BNatSchG gelten die Zugriffs- und Besitzverbote nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen (z. B. einer Umweltverträglichkeitsprüfung), die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden²⁴.

2.3.2 Verbot, Tiere zu töten, zu verletzen oder zu fangen (Tötungsverbot)

Für Eingriffe nach § 15 BNatSchG lässt sich das sog. Tötungsverbot (der Begriff hat sich etabliert, auch wenn das Verbot inhaltlich weiteres umfasst) gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG folgendermaßen fassen (Gesetzestext in Kapitel 1.2.2):

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten²⁵ nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Das Verbot wird nicht verletzt:

- a) wenn (bei Tötung oder Verletzung) die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- b) wenn (bei Nachstellen, Fangen oder Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Entwicklungsformen) die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Dem Tötungs- und Verletzungsverbot unterliegt nicht nur ein gezieltes Handeln, sondern auch eine Tötung oder Verletzung, die sich als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Handelns erweist²⁶ („Inkaufnehmen“). Demnach müssen alle bau-, betriebs- und anlagebedingte Tötungen betrachtet werden.

Das Tötungsverbot ist grundsätzlich individuenbezogen. Dennoch stellt nicht jede mögliche Verletzung oder Tötung eines geschützten Tieres eine Verbotstat dar. Sofern alle

²⁴ Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen (vgl. § 44 Abs. 6 S. 2 BNatSchG).

²⁵ Gilt nach Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zusätzlich für Verantwortungsarten (vgl. Kap. 2.2).

²⁶ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen, Rn. 91.

zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung von Individuenverlusten umgesetzt werden, wird das Tötungsverbot durch ein Vorhaben nur dann verletzt, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko über das ohnehin bestehende allgemeine Lebensrisiko des Tieres hinaus signifikant erhöht. Dies entspricht weitgehend der bereits vor der Gesetzesänderung etablierten Rechtsauffassung des BVerwG: die zunächst bei der Beurteilung eines erhöhten betriebsbedingten Kollisionsrisikos angewandte Signifikanzbetrachtung²⁷ wird mittlerweile auch bezüglich anderer Sachverhalte akzeptiert²⁸.

Die Frage, ob das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht wird, ist sehr stark abhängig von der betroffenen Art. Bei sogenannten r-Strategen, d.h. Arten mit einer hohen Reproduktionsrate, bei denen natürlicherweise ein hoher Anteil der Nachkommen nicht lange überlebt (im Gegensatz zu K-Strategen mit wenigen Nachkommen, dafür aber einer höheren Überlebenschance der einzelnen Nachkommen), wird die Tötung einzelner Nachkommen in den meisten Fällen keine signifikante Erhöhung darstellen. Andererseits gibt es durchaus Arten, bei denen auch die Tötung eines einzelnen Exemplars als signifikante Erhöhung zu bewerten ist. Eine mögliche Grundlage für die Bewertung, ob eine Erhöhung des Tötungsrisikos einer Art als signifikant einzustufen ist, liefert der Mortalitäts-Gefährdungs-Index nach Bernotat & Dierschke (2016).

Die Prognose einer vorhabensbedingt erhöhten Mortalität erfolgt einzelfallbezogen anhand der Vorhabenswirkungen und der vorkommenden geschützten Arten und ihrer Lebensweise. Von einer Erhöhung „in signifikanter Weise“ kann in der Regel ausgegangen werden, sofern es um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Risiken des vorhabensbedingt entstehenden Betriebs oder von den Baumaßnahmen betroffen sind und sich diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich geplanter Vermeidungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen. Finden beispielsweise infolge eines Vorhabens Baggerungen oder Schiffsverkehr deutlich vermehrt in für geschützte Tiere sensiblen Bereichen oder zu sensiblen Zeiten statt, kann eine Verbotsverletzung vorliegen.

Wie anfangs erwähnt ist es immer erforderlich, alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen geschützter Arten umzusetzen. Beispielsweise kann das Absammeln und Umsiedeln von Reptilien vor einer Baumaßnahme erforderlich sein oder eine Baufeldräumung vor Beginn der Brutsaison, da durch sie das Töten von Vögeln bzw. ihrer Entwicklungsformen vermieden bzw. reduziert werden kann (vgl. Kap. 2.5).

Bis zur aktuellen Anpassung des BNatSchG war unklar, ob auch das Fangen geschützter Tiere zum Zweck der Umsiedlung möglicherweise als Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachtet werden muss und hierfür eine Ausnahme erforderlich ist (vgl. z.B. EBA 2012 unter Verweis auf das Freiberg-Urteil²⁹). Die neu hinzugekommene Regelung in § 44 Abs. 5 Satz 2

²⁷ Vgl. bereits Begründung zur „Kleinen Novelle“ des BNatSchG (in Kraft ab 18.12.2007), BT-Drs. 16/5100, S. 11: „Die Verwirklichung sozialadäquater Risiken, wie etwa unabwendbare Tierkollisionen im Verkehr, erfüllt nicht die Tatbestände des Absatzes 1.“

²⁸ Vgl. u. a. Bick (2016).
Ständige Rechtsprechung, vgl. hinsichtlich baubedingter Tötungen BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13- Wolmirstedt, Rn. 99: „Eine vergleichbare Bagatellgrenze gilt auch bei Maßnahmen zur Errichtung des Vorhabens. Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen (vgl. Urteil vom 9. Juli 2008 a. a. O. Rn. 57 zur Bestandsaufnahme)“; BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15 - Elbvertiefung, Rn. 466.

²⁹ BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Ortsumgehung Freiberg, Rn. 130.

Nr. 2 BNatSchG stellt nun klar, dass das Fangen wild lebender Tiere und auch eine Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Rahmen einer Schutzmaßnahme oder einer Maßnahme zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten keine Verbotverletzung darstellt, sofern die Beeinträchtigungen hierdurch nicht vermeidbar sind. In der Begründung zum Gesetzentwurf³⁰ wird ausgeführt, dass auch nach Einschätzung der zuständigen Direktion der EU-Kommission bei Ausgleichsmaßnahmen zugunsten betroffener Arten bzw. ihrer Lebensstätten nicht von einer Verletzung des Fangverbots auszugehen sei.

2.3.3 Verbot, Tiere während bestimmter Zeiten zu stören (Störungsverbot)

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann man für Eingriffe nach § 15 BNatSchG folgendermaßen zusammenfassen (Gesetzestext in Kapitel 1.2.2):

Es ist verboten, wild lebende Tiere der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten³¹ während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Typische Beispiele für Störungen sind Beunruhigung/Scheuchwirkung infolge Bewegung, Erschütterung, Lärm oder Licht, häufig durch Fahrzeuge oder Maschinen, sowie auch Zerschneidungswirkungen (vgl. Lüttmann 2007). Da Störungen u. U. auch zum Verlust der Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen können, gibt es eine Überschneidung mit dem Schädigungsverbot (vgl. folgendes Kap. 2.3.4).

Das Störungsverbot ist auf bestimmte sensible **Lebensphasen** beschränkt. Beispiele für die im Gesetz genannten Lebensphasen sind:

- > Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit: Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht/-entwicklung
- > Mauserzeit
- > Überwinterungszeit: Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs
- > Wanderungszeit: Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B. um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden (wichtige Beispiele: Wanderfische und Zugvögel)

Diese Zeiten müssen ggf. für die betroffenen Arten separat bestimmt werden. In vielen Fällen ergibt sich faktisch ein ganzjähriges Störungsverbot. Teilweise lassen sich Störungen aber auch durch Bauzeitfenster ausschließen.

Störungen müssen zudem **erheblich** sein, um den Verbotstatbestand zu erfüllen. Eine erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (zum Erhaltungszustand siehe auch Kapitel 2.5). Nach der Begründung zur „Kleinen Novelle“ des BNatSchG ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population „insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden,

³⁰ BT-Drs. 18/11939, S. 18

³¹ Gilt nach Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zusätzlich für Verantwortungsarten (vgl. Kap. 2.2).

wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss³². Punktuelle Störungen ohne negativen Einfluss auf die Art (z. B. kurzfristige bau- bedingte Störungen außerhalb der Brutzeit oder bei häufigen, weit verbreiteten Arten) fallen hingegen nicht unter den Verbotstatbestand. Auch die Kriterien der LANA zur Bestimmung des Erhaltungszustands, nämlich Habitatqualität, Zustand der Population, Beeinträchtigungen (LANA 2001), können bei der Frage, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustands zu erwarten ist, herangezogen werden.

Die lokale Population umfasst eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsam bewohnen (vgl. z. B. LANA 2009, EBA 2012, LBV-SH & AfPE 2016). Gellermann (2007) weist darauf hin, dass der Begriff „lokale Population“ weit auszulegen ist und sich etwa auch auf ein Rastvogelvorkommen beziehen kann (auch wenn dies keine Fortpflanzungsgemeinschaft darstellt).

Die räumliche Abgrenzung lokaler Populationen ist nicht immer unproblematisch. Sie ist arten- und gebietsabhängig und kann deshalb nicht vereinheitlicht vorgegeben werden. Hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung der lokalen Population werden in der Fachliteratur folgende oder ähnliche Gruppen unterschieden (vgl. u. a. LBV-SH & AfPE 2016, Runge et al. 2010, MKULNV NRW 2015, LANA 2009):

- > Arten mit erkennbaren räumlichen Vorkommensschwerpunkten:
Die Abgrenzung der lokalen Population orientiert sich an den Vorkommensschwerpunkten (meist spezielle seltene Habitate), i. d. R. eher kleinräumige Landschaftseinheiten, wie Waldgebiete oder Bachläufe.
- > Arten mit großen Aktionsräumen:
Die Abgrenzung der lokalen Population orientiert sich nach dem Verbreitungsmuster der Art an größeren lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten. Bei seltenen Arten ist ggf. ein einzelnes Brutpaar oder ein einzelner Familienverband als lokale Population zu betrachten.
- > Arten mit flächiger, weitgehend homogener Verbreitung:
Da eine Abgrenzung der lokalen Population nach ökologischen Kriterien hier kaum möglich ist, wird empfohlen, größere Lebensraumvorkommen oder hilfsweise das Vorkommen im Gemeinde- oder Kreisgebiet als Orientierung für die Abgrenzung zu wählen.
- > Rastvögel:
Als lokale Population gilt der betroffene Rastbestand.

In manchen Steckbriefen zu geschützten Arten finden sich mittlerweile auch Hinweise zur Abgrenzung der lokalen Population (z. B. MKULNV NRW 2013).

Muss der Erhaltungszustand einer betroffenen Art aktuell als ungünstig bewertet werden, so ist die Gefahr irreversibler Störungen von vornherein hoch und es muss eher davon ausgegangen werden, dass eine Störung als erheblich einzustufen ist, als bei einem aktuell günstigen Erhaltungszustand.

Durch den Bezug auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergibt sich die Möglichkeit, eine Verbotsverletzung zu vermeiden, indem Maßnahmen zur Stützung des Erhaltungszustands durchgeführt werden, die eine Verschlechterung verhindern (siehe Kapitel 2.5).

³² BT-Drs. 16/5100, S. 11.

2.3.4 Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schadungsverbot)

Der Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 und S. 3 BNatSchG beinhaltet für Eingriffe nach § 15 BNatSchG Folgendes (Gesetzestext in Kapitel 1.2.2):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten³³ aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Fortpflanzungsstätten sind Orte/Bereiche, die z. B. für Balz, Paarung, Nestbau, Eiablage, Brut oder Geburt der Nachkommen genutzt werden (verändert nach EU-Kommission 2007). Beispiele sind:

- > Wochenstubenquartiere von Fledermäusen
- > Amphibienlaichgewässer
- > Fischlaichplätze
- > Hamsterbauten
- > Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz des Uhus
- > Extensivwiese mit Wiesenknopf und Ameisennestern als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
- > Großflächige zusammenhängende Grünlandbestände mit zeitweise mit Wasser gefüllten Senken für störungsempfindliche Wiesenbrüter

Ruhestätten umfassen Orte/Bereiche, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (verändert nach EU-Kommission 2007). Beispiele sind:

- > Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- > Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- > Sonnplätze der Zauneidechse oder anderer Reptilien
- > Schlafhöhlen von Spechten
- > regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- > Rast- und Mauergebiete für Wasservögel

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere, etwa im Winter, geschützt. Dies gilt beispielsweise für regelmäßig benutzte Brutplätze von Zugvögeln oder für Fledermausquartiere³⁴. Funktionslos gewordene (ehemalige)

³³ Gilt nach Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zusätzlich für Verantwortungsarten (vgl. Kap. 2.2).

³⁴ BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 – 9 A 28.05 – Ortsumgehung Stralsund.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht mehr geschützt. Hinsichtlich alter Brutplätze von reviertreuen Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen, nicht aber ihr Brutrevier wechseln, ist zu beachten, dass sich die Sichtweise weitgehend durchgesetzt hat, nicht nur das Nest sondern die hierfür erforderlichen Habitatstrukturen als Fortpflanzungsstätte zu betrachten (vgl. auch „ökologisch funktionale Abgrenzung“ später in diesem Kapitel), wenn in einem Brutrevier alle als Standorte von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gehen³⁵. Insofern sind ein Gebüsch oder eine Wiese außerhalb der Brutzeit bei fehlenden Ausweichhabitaten weiterhin als geschützte Fortpflanzungsstätte zu betrachten, wenn davon auszugehen ist, dass diese erneut zum Nestbau genutzt werden. Nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden³⁶.

Lärmintensive Arbeiten oder andere bauzeitliche Beeinträchtigungen außerhalb der Nutzungszeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sind unproblematisch; entscheidend ist, dass die Ruhestätte zu der Zeit, in der sie benötigt wird, ihre Funktion erfüllen kann.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Wanderwege zählen eigentlich nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten und genießen somit im Prinzip keinen entsprechenden Schutz³⁷. Sie sollten jedoch dann als Bestandteil der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betrachtet werden, wenn befürchtet werden muss, dass durch ihre Beeinträchtigung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ihre Funktion verlieren könnten (vgl. z. B. Lüttmann 2007, EBA 2012). Ein Beispiel hierfür ist die Unterbrechung von Fischwanderwegen.

Wie weit oder eng der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszulegen ist, ist noch nicht abschließend geklärt, häufig wird nach Arten mit eher begrenztem oder großem Raumanspruch differenziert (vgl. hierzu Runge et al. 2010, MKULNV NRW 2015). Die Artenschutzprüfung für Eingriffe nach § 15 BNatSchG sollte sich an der Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ausrichten, d. h. es empfiehlt sich, im Zweifel mit zu betrachten, was für die Funktion erforderlich ist.

Beispiele für eine ökologisch-funktionale Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind (nach MKULNV NRW 2015, ergänzt):

- > Großes Mausohr (großer Raumanspruch): die Fortpflanzungsstätte ist die Wochenstube (z. B. Brückenkörper, Brückenwiderlager, Dachboden einer Kirche), ggf. auch Schwarm- und Einzelquartiere mit einer störungsarmen Umgebung, die Ruhestätte ist das Winterquartier (z. B. ein Stollen)
- > Bechsteinfledermaus (kleiner Raumanspruch): Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das besiedelte Waldareal mit einem Verbund von geeigneten Quartierbäumen und regelmäßig genutzten, speziellen Nahrungshabitaten, sowie der Partnersuche dienende Schwärmquartiere, Ruhestätten sind einzelne Winterquartiere (z. B. unterirdische Stollen).
- > Blässgans: Die Ruhestätte ist ein Verbund aus traditionellen Rast- und Schlafplätzen (störungsarme Gewässer) sowie essentiellen Nahrungsflächen (z. B. ruhige Acker- und Grünlandflächen).

³⁵ BVerwG, Urteil vom 28.03.2013 – 9 A 22.11 – BAB A 44, Rn. 148.

³⁶ BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 – 9 A 3.06 – Hessisch-Lichtenau, Rn.222; Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 – Nordumgehung Bad Oeynhausen, Rn.100.

³⁷ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 – Nordumgehung Bad Oeynhausen, Rn.100.

- > Mäusebussard (großräumiges Revier): Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist der Nistplatz (Horstbaum) mit einer störungsarmen Ruhezone; erkennbare Wechselhorste sind einzubeziehen.
- > Steinkauz (kleinräumiges Brutrevier): Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das gesamte Brutrevier einschließlich essentieller Nahrungshabitate (z. B. Viehweiden, Streuobstwiesen).
- > Mittelspecht (kleinräumiges Brutrevier): Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist das gesamte Brutrevier in einem Waldgebiet mit Höhlenbäumen, Altholz und essentiellen Nahrungshabitaten.
- > Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling: Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist der Verbund von besiedelten Flächen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs als Eiablage-/ Futterpflanze bzw. Balzplatz sowie Kolonien von Knotenameisen für die Aufzucht der Raupen.
- > Brandgans (als Gastvogel): Die Ruhestätte ist der Verbund aus feindsicheren Sandbänken und seichten Wasserflächen, sogenannten „Mauserzentren“, in denen die mausernden und vorübergehend flugunfähigen Tiere sich sammeln und ruhen sowie die zur Nahrungssuche aufgesuchten angrenzenden Flachwasserbereiche und Schlickbänke.

In manchen Steckbriefen zu geschützten Arten finden sich mittlerweile auch Hinweise zur Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. MKULNV NRW 2013, Runge et al. 2010).

Nach § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG liegt eine Verbotverletzung bei Eingriffen nach § 15 BNatSchG nicht vor, wenn die **ökologische Funktion** der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten **im räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird. Ein Beispiel ist ein problemloses Ausweichen auf benachbarte Lebensstätten, welches allerdings voraussetzt, dass diese geeignet und erreichbar sowie bislang nicht voll besetzt sind (Runge et al. (2010) empfehlen bei gefährdeten Arten, deren Vorkommen auf bestimmte Biotope beschränkt ist, aus Gründen der Planungssicherheit grundsätzlich von einer vollständigen Besiedlung geeigneter Habitate auszugehen).

Das BVerwG hat klargestellt, dass die entsprechende Prüfung nicht populations-, sondern individuenbezogen ist: „Der in Abs. 5 Satz 2 vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nämlich nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als ganzer hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplaren einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z. B. dem in einem Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden“³⁸.

Nach Lüttmann (2007) ist von einer funktionellen Schädigung auszugehen, wenn Habitate und Funktionen betroffen sind, die aufgrund ihrer Seltenheit/Begrenztheit/Schlüsselstellung unersetzbar sind oder die nicht sehr schnell im für die betroffene Art erreichbaren Umkreis wieder hergestellt werden können. Nicht zu erwarten ist eine funktionelle Störung dagegen, wenn anzunehmen ist, dass eine Kompensation durch Ausweichen oder Gewöhnung stattfindet und die Fitness (z. B. gemessen am Bruterfolg) nicht verringert wird.

³⁸ BVerwG, Urteil vom 18.03.2009 – 9 A 39/07 – A 44 zwischen Ratingen und Velbert, Rn. 67.

Von einer **Beschädigung oder Zerstörung** einer Lebensstätte ist nicht nur dann auszugehen, wenn sie direkt (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabensbedingte Einflüsse wie beispielsweise Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass die Lebensstätte für die Individuen der betroffenen Art nicht mehr nutzbar ist (vgl. u. a. LBV-SH & AfPE 2016). Hier sind Überschneidungen mit dem Störungsverbot (vgl. Kap. 2.3.3) möglich.

In § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG wird ausdrücklich erwähnt, dass, soweit erforderlich, **vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen** zur Vermeidung einer Verbotsverletzung, also insbesondere zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion, festgesetzt werden können (sog. CEF-Maßnahmen, siehe Kapitel 2.5).

2.3.5 Verbot, Pflanzen oder ihre Standorte zu beschädigen (Schädigungsverbot Pflanzen)

Bezüglich Pflanzen und ihrer Standorte sieht § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3, S. 3, 4 BNatSchG für Eingriffe nach § 15 BNatSchG folgenden Schutz vor (Gesetzestext in Kapitel 1.2.2):

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie³⁹ oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

In der Praxis kommen im Wirkraum von Aus- und Neubauverfahren an Bundeswasserstraßen nur in wenigen Fällen Pflanzen aus Anhang IV der FFH-Richtlinie vor. Ein Beispiel, wo dies der Fall ist, ist der Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*) an der Tideelbe.

Auch in diesem Fall ist es grundsätzlich möglich, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung einer Verbotsverletzung festzusetzen (siehe Kapitel 2.5).

2.4 Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG

Die Voraussetzungen für die Überwindung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im öffentlichen Interesse regelt § 45 Abs. 7 BNatSchG. Der entsprechende Gesetzestext ist in Kapitel 1.2.2 zitiert.

Die Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG fällt bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben unter die Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG. Folglich entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Zulassung der Ausnahme. Genehmigte Ausnahmen müssen regelmäßig von den Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission berichtet werden (Art. 16 Abs. 2 FFH-RL: alle zwei Jahre; Art. 9 Abs. 3 VSchRL: jährlich).

Zusammenfassend ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG nur unter folgenden kumulativen **Voraussetzungen** möglich (Erläuterungen in den Folgekapiteln):

- > Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- > Fehlen einer zumutbaren Alternative und

³⁹ Gilt nach Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung zusätzlich für Verantwortungsarten (vgl. Kap. 2.2).

> Aufrechterhaltung des (günstigen) Erhaltungszustands der betroffenen Art

Vor der Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen sind zunächst alle zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung von Verbotsverletzungen (inkl. Maßnahmen, vgl. Kapitel 2.5) voll auszuschöpfen.

Im FB Artenschutz sind insbesondere die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme darzustellen. Bezüglich nicht naturschutzfachlicher Ausnahmevoraussetzungen kann für Details auf andere Planunterlagen, insbesondere den Erläuterungsbericht des TdV, verwiesen werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollten aber auch die nicht naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen im FB Artenschutz aufgeführt werden; hierbei muss sichergestellt sein, dass die diesbezüglichen Aussagen mit denen in anderen Planunterlagen übereinstimmen (Widerspruchsfreiheit der Planunterlagen).

In der Praxis werden die Anforderungen an artenschutzrechtliche Ausnahmen durchaus unterschiedlich gehandhabt. Teilweise werden sehr hohe Ansprüche formuliert - etwa hinsichtlich der Darlegung der Alternativlosigkeit (vgl. Kap. 2.4.2) und der Sachverhaltsermittlung für die Entscheidung, ob das öffentliche Interesse überwiegt (vgl. Kap. 2.4.1) - so dass mit der Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zumindest eine deutliche Verzögerung eines Vorhabens zu erwarten ist. An anderer Stelle wird dies weniger streng gesehen⁴⁰. Insbesondere wenn Ausnahmen letztlich im Sinne des Naturschutzes sind - denkbar z. B. bei Kompensationsmaßnahmen - scheinen von mancher Seite auch pauschalere vorsorgliche Ausnahmen anerkannt zu werden⁴¹.

2.4.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Von den in § 45 Abs. 7 BNatSchG genannten Ausnahmegründen (vgl. Kapitel 1.2.2) wird für Aus- und Neubauvorhaben an Bundeswasserstraßen in der Regel die Ausnahme aufgrund „anderer zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“ (§ 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG) relevant sein⁴². In Einzelfällen kommt auch eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 und Nr. 4 BNatSchG in Betracht (Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden bzw. im Interesse der Gesundheit des Menschen oder maßgeblich günstiger Auswirkungen auf die Umwelt, Gesetzestext in Kapitel 1.2.2). Da an dem Ausbau von Bundeswasserstraßen regelmäßig ein öffentliches Interesse besteht, ist hierbei entscheidend, ob die zugunsten des Vorhabens sprechenden Gründe des Gemeinwohls so gewichtig („zwingend“) sind, dass die betroffenen Belange des Artenschutzes dahinter zurücktreten.

⁴⁰ Vgl. z. B. auch BVerwG, Urteil vom 09.06.2010 - 9 A 20.08 - Querspange Bochum, Rn. 55: „Dabei dürfen die Anforderungen an das Vorliegen von Abweichungsgründen im allgemeinen Artenschutzrecht nicht überspannt werden. So kann es genügen, wenn das Vorliegen des Abweichungsgrundes im Planfeststellungsbeschluss bzw. in der in Bezug genommenen planfestgestellten Unterlage plausibel dargelegt wird oder augenscheinlich und für jedermann greifbar vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274, Rn. 125).“

⁴¹ Vgl. z. B. Einschätzung des zuständigen Direktorats der EU-Kommission zum niederländischen Ansatz „vorübergehende Natur“ bzw. „Natur auf Zeit“ (EU-Kommission 2014). Auch im derzeit in Überarbeitung befindlichen „Guidance document on the strict protection of species of Community interest under the Habitats Directive“ der EU-Kommission werden zukünftig voraussichtlich flexible Ansätze im Sinne von „Natur auf Zeit“ beschrieben sein.

⁴² Art. 9 VSchRL sieht dem Wortlaut nach keine Ausnahme aus Gründen des öffentlichen Interesses vor (Textauszug s. Kap. 1.2.1). Der Ausnahmegrund „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ kann nach der in der WSV vertretenen Rechtsauffassung aber auch auf nach VSchRL geschützte Arten angewendet werden, da ansonsten Wertungswidersprüche zwischen FFH-RL und VSchRL entstünden.

Diese Prüfung setzt voraus, dass die Gegebenheiten des Einzelfalles zuvor näher ermittelt wurden, so dass eine Bewertung der wechselseitigen Belange überhaupt möglich wird. Damit beurteilt werden kann, ob das öffentliche Interesse überwiegt, sollte daher die Bedeutung der betroffenen Populationen und das Ausmaß der Beeinträchtigung zusammengefasst werden. Hierbei sind der Erhaltungszustand der betroffenen Arten und der aktuelle Gefährungsgrad zu berücksichtigen.

Auf der anderen Seite sind aussagekräftige Angaben des TdV erforderlich, die die für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelange nachvollziehbar darstellen. Für Details kann hierbei auf die entsprechenden Angaben in anderen Planunterlagen, in der Regel dem Erläuterungsbericht, verwiesen werden.

Weitergehende Hinweise zur Begründung eines überwiegenden öffentlichen Interesses finden sich im Leitfaden zur FFH-VP beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BMVI 2019).

2.4.2 Fehlen einer zumutbaren Alternative

Für die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG) gelten im Ansatz vergleichbare Grundsätze wie für diejenige im Rahmen der gebietsschutzrechtlichen Beurteilung im Rahmen der FFH-VP (vgl. insoweit auch die Hinweise im FFH-Leitfaden zum Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BMVI 2019)). Relevant sind somit nur solche Alternativen, die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen und die außerdem zumutbar sind, also insbesondere die verkehrlichen Zielsetzungen des Vorhabens - evtl. mit gewissen Abstrichen am Grad der Zielerfüllung - ebenfalls gewährleisten und nicht mit unzumutbar hohen zusätzlichen Kosten bzw. anderen unzumutbaren Nachteilen verbunden sind. Insofern sind hier naturschutzfachliche und andere Belange relevant. So ist z. B. eine Alternative, die zwar unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten günstiger ist als das geplante Vorhaben, allerdings ein FFH-Gebiet beeinträchtigen würde, in der Regel nicht vorzugswürdig, da der europäische Gebietsschutz als das strengere Schutzsystem dem besonderen Artenschutz innerhalb eines FFH-Gebiets grundsätzlich vorgeht⁴³. In Simon et al. (2015) ist eine Methode zur vergleichenden Bewertung von Alternativen beschrieben. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. u. a. MKULNV NRW 2016).

Als Alternative müssen insbesondere in Betracht gezogen werden:

- > Trassenvarianten
- > Alternativen zur Dimensionierung des Vorhabens
- > Alternativen zur Art der Projektverwirklichung (Ausführungsalternativen)

Auch die Durchführung der Maßnahme in geplanter Weise ergänzt durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen stellt eine Alternative dar (vgl. z. B. EBA 2012 und LBV-SH & AfPE (2016); siehe auch Kap. 2.5).

Verworfenen Alternativen müssen im Hinblick auf Artenschutzbelange beurteilt werden. Sofern aus Sicht des Artenschutzes eine positive Wirkung erwartet wird, ist (ggf. unter Verweis auf den Erläuterungsbericht des TdV) zu begründen, warum die Alternative als unzumutbar/unverhältnismäßig betrachtet wird. TdV und Planfeststellungsbehörde dürfen bei-

⁴³ BVerwG, Urteil vom 06.11.2012 – 9 A 17.11 – Lückenschluss A 33, Rn. 80.

spielsweise von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, aber anderweitige Nachteile aufweist, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen⁴⁴.

Weitergehende Hinweise zur Prüfung zumutbarer Alternativen finden sich im Leitfaden zur FFH-VP beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BMVI 2019).

2.4.3 Aufrechterhaltung des (günstigen) Erhaltungszustands von betroffenen Arten

Nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG ist eine Ausnahme nur zulässig, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Zusätzlich wird hier auf die entsprechenden Abschnitte in FFH- und Vogelschutzrichtlinie verwiesen, so dass sich für Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie ergibt, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen müssen.

Der **Erhaltungszustand einer Art** ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG i. V. m. Art. 1 Buchstabe i FFH-RL „die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten [...] auswirken können.“ Er wird als günstig betrachtet, „wenn

- > aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- > das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- > ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

Kriterien zur Beurteilung des Erhaltungszustands sind (vgl. z.B. LANA 2001, Bewertungsschema für den Erhaltungszustand, STMI Bayern 2015, MKULNV NRW 2016):

- > Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
- > Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
- > Beeinträchtigungen

Für FFH-Anhang IV-Arten im günstigen Erhaltungszustand und europäische Vogelarten ist also darzulegen, dass keine Verschlechterung des aktuellen Erhaltungszustandes bzw. der genannten Kriterien eintritt. Da von „Populationen“ die Rede ist und nicht von „der Population“, ist der Bezugspunkt hier nicht die lokale Population, sondern es sind die Populationen im Verbreitungsgebiet innerhalb der EU oder zumindest in der biogeographischen Region innerhalb der Bundesrepublik (vgl. Kautz 2007)⁴⁵. Der Erhaltungszustand der FFH-Arten auf biogeographischer Ebene kann dem nationalen Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß FFH-Richtlinie entnommen werden (derzeit aktuell BfN 2013). In eini-

⁴⁴ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 – Nordumgehung Bad Oeynhausen, Rn.119 mit weiteren Nachweisen; bestätigt durch BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A 4.13 – Wolmirstedt, Rn. 72, 90.

⁴⁵ BVerwG, Urteil vom 09.06.2010 – 9 A 20.08 – Querspange Bochum, Rn. 60; BVerwG, Urteil vom 28.03.2013 – 9 A 22.11 – BAB A 44, Rn. 135.

gen Arbeitshilfen der Länder wird zusätzlich die Betrachtung der lokalen Population gefordert (z. B. STMI Bayern 2015 und MKULNV NRW 2016) oder der Erhaltungszustand (in der biogeographischen Region) im Bundesland als Bezug gewählt (z. B. LBV-SH & AfPE 2016). Einige Bundesländer stellen auch Informationen zum Erhaltungszustand von Arten im Bundesland zur Verfügung (z. B. Landesregierung Schleswig-Holstein (online)). Sofern gezeigt werden kann, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert, ist auch eine Verschlechterung des für die Ausnahme entscheidenden Erhaltungszustands „der Populationen“ auszuschließen (vgl. z. B. EBA 2012).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands kann z. B. angenommen werden, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Populationen verringert oder die Größe und Qualität des Habitats deutlich abnimmt oder sich in der Zukunft deutlich verschlechtert.

Auch **bei ungünstigem Erhaltungszustand betroffener Arten des Anhangs IV** der FFH-Richtlinie ist eine Ausnahme zulässig, wenn sachgemäß nachgewiesen ist, dass weder der ungünstige Erhaltungszustand weiter verschlechtert noch die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands behindert wird; es müssen keine „außergewöhnlichen Umstände“ vorliegen⁴⁶. Nichtsdestotrotz stellt die Erteilung einer Ausnahme bei ungünstigem Erhaltungszustand einen Sonderfall dar, bei dem das Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen besonders sauber begründet werden sollte. Bei bestehendem ungünstigem Erhaltungszustand muss grundsätzlich eher davon ausgegangen werden, dass sich ein Eingriff ungünstig auf die Populationsentwicklung auswirkt. In diesem Zusammenhang sollte auch ermittelt werden, ob für die betroffene Art Artenschutzkonzepte existieren. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Ausnahme ist dann, dass solche Konzepte durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Um eine Ausnahme zu ermöglichen, können spezifische Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustandes vorgesehen werden (siehe Kapitel 2.5). Teilweise wird sogar der Standpunkt vertreten, dass solche Maßnahmen im Regelfall notwendig sind (vgl. z. B. LBV-SH & AfPE 2016, eine entsprechende Empfehlung findet sich auch in Runge et al. 2010).

2.4.4 Ergebnis der Ausnahmeprüfung

Sofern die in den vorigen Kapiteln behandelten Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sind, kann eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden.

Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor, ist das Vorhaben nicht zulässig. Das besondere Artenschutzrecht ist als zwingendes Recht einer Abwägung nicht zugänglich.

Vorgaben zur Dokumentation ergeben sich aus § 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL bzw. Art. 9 Abs. 2 VSchRL.

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen

Um die Zulässigkeit im Hinblick auf den besonderen Artenschutz zu gewährleisten, ist es in verschiedenen Phasen möglich, Maßnahmen oder andere Vorkehrungen vorzusehen und im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen:

⁴⁶ BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010 – 9 B 5.10, Leitsätze 1 und 2, unter Verweis auf EuGH, Urteil vom 14.06.2007 – Rs. C-342/05 – finnische Wolfsjagd, Rn. 28-31.

- > zur **Vermeidung von Verbotsverletzungen** bei der Prüfung gemäß § 44 BNatSchG:⁴⁷
In § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG wird die Möglichkeit, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen, um bei Eingriffen die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion sicherzustellen, ausdrücklich erwähnt; dies sind die sogenannten **CEF-Maßnahmen**⁴⁸. Es sind auch Maßnahmen denkbar, um den Erhaltungszustand bei Störungen zu stützen oder um Tötung bzw. Verletzung geschützter Tiere zu vermeiden. Diese Maßnahmen sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um sicherzustellen, dass sie zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sind.
- > zur **Sicherstellung der Ausnahmeveraussetzungen** nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (Wahrung oder Verbesserung des Erhaltungszustands); diese werden auch als **FCS-Maßnahmen**⁴⁹ bezeichnet.

Zur Vermeidung von Verbotsverletzungen kommen zunächst einmal klassische **Vermeidungsmaßnahmen** in Frage. Dies sind meist bauwerks- bzw. baudurchführungsbezogene Vorkehrungen, die dazu dienen, negative Wirkungen des Eingriffes zu verhindern; sie setzen somit an der Quelle der Beeinträchtigungen, also am Vorhaben selbst an (LBV-SH & AfPE 2016). Hier ist beispielsweise die **zeitliche Planung** der Bagger- bzw. Bautätigkeit zu nennen. Durch den Verzicht auf die Durchführung von Baumaßnahmen während der Reproduktionszeit oder anderer sensibler Lebensphasen einer betroffenen Art (Bauzeitenregelungen) kann die Verletzung von Verboten des Artenschutzes in vielen Fällen umgangen werden. Möglich ist eventuell auch die Verwendung **alternativer Ausführungstechniken** mit geringerem Störungspotenzial oder die Errichtung von Schutzvorrichtungen, etwa eines Amphibienzauns.

Ein Beispiel ist auch eine Baufeldräumung vor der Brutphase⁵⁰, durch die ein Gebiet für die Anlage von Nestern ungeeignet gemacht wird und so das Töten oder Stören von Individuen vermieden werden kann. In diesem Fall ist allerdings möglicherweise dennoch die Zerstörung von (wiederholt genutzten) Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu betrachten bzw. mögliche Verbotsverletzungen durch die Baufeldräumung an sich. Eine zeitlich optimierte Baufeldräumung kann nicht nur für Vogelarten, sondern auch bezüglich anderer Tiergruppen sinnvoll sein (z. B. andere Eier legende Tiere wie Amphibien, Reptilien, Libellen); bei einer Optimierung für mehrere Arten kann sich allerdings das Problem widersprechender Anforderungen ergeben. Gegebenenfalls muss durch geeignete Maßnahmen/Vorrichtungen sichergestellt werden, dass das Baufeld nicht (wieder-)besiedelt wird.

Auch eine **Umsiedlung** geschützter Tiere vor der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder um eine Tötung zu vermeiden, kann sinnvoll und verhältnismäßig sein (vgl. die Ausführungen zum Tötungsverbot im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen in Kap. 2.3.2). Um Ausweichbewegungen betroffener Exemplare auf benachbarte Maßnahmenflächen zu unterstützen, ist nach BVerwG u. U. auch eine Vergrämung zulässig⁵¹.

⁴⁷ Sind entsprechende Maßnahmen möglich und zumutbar, ist es zwingend, sie zu realisieren, da eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG nur gewährt werden kann, wenn keine „zumutbaren Alternativen“ existieren. Die Durchführung eines Vorhabens mit zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen stellt eine solche Alternative dar, so dass eine Ausnahme ohne deren Durchführung ausgeschlossen ist (vgl. Kap. 2.4.2).

⁴⁸ „CEF-Maßnahmen“ steht für „measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites or resting places“ (EU-Kommission 2007).

⁴⁹ „FCS“ steht für „favourable conservation status“ = günstiger Erhaltungszustand (EU-Kommission 2007).

⁵⁰ Angaben zu Brutphasen finden sich in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer.

⁵¹ BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07 – A 33 zwischen Bielefeld und Steinhagen, Rn. 59.

Es ist zu beachten, dass - auch wenn für eine Art geeignete Habitate im Umfeld der Maßnahme vorhanden sind - nicht automatisch sichergestellt ist, dass die betroffenen Individuen erfolgreich ausweichen können. Sie müssen die Habitate nicht nur erreichen (oder hierher umgesiedelt werden), sondern diese dürfen auch nicht bereits voll besetzt sein. Wie bereits in Kap. 2.3.4 erwähnt, empfehlen Runge et al. (2010) bei gefährdeten Arten, deren Vorkommen auf bestimmte Biotope beschränkt ist, aus Gründen der Planungssicherheit grundsätzlich von einer vollständigen Besiedlung geeigneter Habitate auszugehen. Somit sind häufig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind insbesondere die sogenannten **CEF-Maßnahmen**, die in EU-Kommission (2007) beschrieben werden und auf die sich § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bezieht.

Im Falle möglicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann durch die Durchführung von CEF-Maßnahmen die Verletzung des Verbots aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden, indem sichergestellt wird, dass die ökologische Funktion der betroffenen Bereiche im räumlichen Zusammenhang auch temporär nicht gemindert wird. Dies gilt als gewährleistet, wenn die Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte auch während der Vorhabensverwirklichung mindestens in selber Größe und Qualität aufrechterhalten wird (EU-Kommission 2007). Analoges gilt für Standorte wild lebender Pflanzen des Anhangs IV der FFH-RL.

CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen (mitigation measures) haben. Allerdings können sie auch hierüber hinausgehen und Maßnahmen beinhalten, die eine bestimmte Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aktiv aufwerten, um sicherzustellen, dass ihre ökologische Funktion zu keiner Zeit gemindert oder verloren ist. Als Beispiele hierfür nennt EU-Kommission (2007) die Vergrößerung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder die Schaffung neuer Habitate innerhalb eines betroffenen Gebiets oder in direkter funktionaler Beziehung dazu, um einen potenziellen Verlust von Teilflächen oder Funktionen auszugleichen.

Der Wissensstand hinsichtlich wirksamer CEF-Maßnahmen hat sich mittlerweile deutlich erweitert. Runge et al (2010) enthält Steckbriefe zu dreißig repräsentativen Arten mit Beschreibung und Einschätzung der Eignung verschiedener vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen; nur für drei der dort betrachteten Arten sind keine Maßnahmen mit hoher oder sehr hoher Eignung beschrieben (wobei aufgrund der Rahmenbedingungen im Einzelfall grundsätzlich wirksame Maßnahmen ggf. doch nicht geeignet sein können). Weitere artspezifische Hinweise zu Artenschutz-Maßnahmen speziell abgestimmt auf Vorkommen in Nordrhein-Westfalen finden sich in MKULNV NRW (2013), eine Zusammenfassung des Wissensstands zu Maßnahmen für ausgewählte Arten in Albrecht et al. (2017). Auch in den Steckbriefen geschützter Arten für die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (BfG online; www.bafg.de/Artensteckbriefe) sind mögliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gelistet.

Vorgezogene Maßnahmen müssen ggf. vorgezogen genehmigt werden oder es ist im Beschluss festzulegen, dass der Eingriff erst nach Realisierung der Maßnahmen beginnen darf. Sofern negative Auswirkungen eines Eingriffs nicht sofort wirksam werden (z. B. durch langfristige Änderung der mittleren Wasserstände) oder nur durch bestimmte Baumaßnahmen entstehen, die zeitlich zurückgestellt werden können, kann es im konkreten Fall auch ausreichend sein, wenn die Realisierung notwendiger Maßnahmen zeitgleich mit Beginn des Eingriffs erfolgt (die Maßnahme muss wirksam sein, wenn die negativen Auswirkungen zum Tragen kommen).

CEF-Maßnahmen sollen von einem Monitoring begleitet werden, um nachzuvollziehen, ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte tatsächlich kontinuierlich aufrechterhalten (oder verbessert) wird (EU-Kommission 2007; LBV-SH & AfPE (2016) hält eine Funktionskontrolle grundsätzlich für erforderlich). Hier können Aussagen zur FFH-VP im Urteil des BVerwG im Urteil zur Westumfahrung Halle sinngemäß zur Anwendung kommen, nach denen „bei wissenschaftlicher Unsicherheit über die Wirksamkeit von Schutz- und Kompensationsmaßnahmen“ neben einem Monitoring ein wirksames Risikomanagement mit begleitenden Korrekturmaßnahmen anzuordnen ist, für den Fall, dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht die prognostizierte Wirksamkeit zeigen (vgl. Kapitel 2.6)⁵². Weitergehende Hinweise zum Monitoring bzw. der Feststellung der Wirksamkeit einer Maßnahme enthält MKULNV NRW (2017). Eine enge Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden wird in jedem Fall empfohlen.

Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands können erforderlich sein, um die Erheblichkeit einer Störung zu vermeiden oder um eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu ermöglichen. Für solche Maßnahmen im Rahmen des Ausnahmeverfahrens wird auch der Begriff **FCS-Maßnahmen** verwendet, an anderer Stelle werden solche Maßnahmen auch als „kompensatorische Maßnahmen“ bezeichnet. Bei FCS-Maßnahmen ist der räumlich-funktionale Bezug deutlich weniger eng als bei den zuvor beschriebenen CEF-Maßnahmen; nach LANA (2006) sind in diesem Fall auch gewisse zeitliche Funktionsdefizite möglich.

Im Zusammenhang mit der Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotsverletzungen und der Umsetzung von Artenschutz-Maßnahmen ist meist eine **artenschutzfachliche Baubegleitung** sinnvoll. So können Abweichungen von getroffenen Annahmen, beispielsweise ein später Brutbeginn nach einem langen kalten Winter, erkannt und flexibel reagiert werden. Es ist durchaus möglich, dass hierdurch auch zeitliche Spielräume gewonnen werden, welche die Durchführung eines Vorhabens erleichtern.

Wie in Kapitel 1.3 empfohlen, sollten die aus Gründen des Artenschutzes geplanten Maßnahmen im LBP mit notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen in einem Gesamtkonzept zusammengeführt werden. Zu entscheiden ist dabei, an welcher Stelle die Maßnahmen für die Detailschärfe der Genehmigungsplanung planerisch aufbereitet werden. Artenschutz-Maßnahmen können als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden, wenn sie fachlich-inhaltlich auch zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen geeignet sind. Sofern erforderliche Bauzeitenbeschränkungen o. ä. frühzeitig absehbar sind, empfiehlt es sich, diese bereits in der Vorhabensbeschreibung als festen Bestandteil des Vorhabens aufzunehmen.

2.6 Umgang mit Prognoseunsicherheit

Der Umgang mit Unsicherheiten ist insbesondere deshalb bedeutsam, weil die artenschutzrechtliche Prüfung vom Ansatz her breit angelegt und somit etwa gegenüber der FFH-VP tendenziell fehleranfälliger ist. Im BVerwG-Urteil zur Nordumgehung Bad Oeynhausen heißt es: „Schon über die Größe des Untersuchungsgebiets kann Ungewissheit bestehen, etwa wie trassennah oder -fern der Untersuchungsraum zu ziehen ist, z. B. abhängig davon, welche Strecken bestimmte Tierarten zurücklegen. Je nach der Reichhaltigkeit des Untersuchungsraums kann die Liste der näher zu untersuchenden Tier- und Pflanzenarten sehr umfangreich sein. Ungewissheit kann nicht nur darüber bestehen, ob eine Art sicher oder nur möglicher-

⁵² BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 – 9 A 20.05 – Westumfahrung Halle, Rn. 55; BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 – 9 A 4.13 – Wolmirstedt, Rn. 60, 85.

weise vorkommt oder ob dies auszuschließen ist, sondern auch darüber, ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen kann, wie wirksam ggf. anzuordnende Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen sind und welche Auswirkungen verbleibende Risiken im Ergebnis auf den Erhaltungszustand der Population haben können⁵³.

Für die im Hinblick auf die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG maßgeblichen Fragestellungen bedarf es ökologischer Bewertungen und Einschätzungen, für die nähere normkonkretisierende Maßstäbe oder anerkannte Standards der ökologischen Wissenschaft und Praxis bisher vielfach fehlen. Dies hat zur Folge, dass es hinsichtlich Art und Umfang, Methodik und Untersuchungstiefe der fachgutachtlichen Untersuchungen zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten eine gewisse Bandbreite vertretbarer Vorgehensweisen gibt. Gemäß dem BVerwG-Urteil zur Nordumgehung Bad Oeynhausen sind Vorgehensweise und Einschätzungen nicht zu beanstanden, „sofern sie im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem Bewertungsverfahren beruhen, das sich als unzulängliches oder gar ungeeignetes Mittel erweist, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden“⁵⁴.

Lassen allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und dafür erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bestimmter Arten zu, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Planfeststellungsbehörde, gestützt auf naturschutzfachlichen Sachverstand, daraus Schlussfolgerungen auf das Vorkommen und den Verbreitungsgrad bestimmter Arten zieht. Diese bedürfen, ebenso wie sonstige Analogieschlüsse, der plausiblen, naturschutzfachlich begründeten Darlegung. Ebenso ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, darf die Planfeststellungsbehörde auch „worst-case-Betrachtungen“ anstellen, sofern sie konkret und geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen⁵⁵. Weitere Ausführungen zur Bestandsaufnahme finden sich in Kap. 2.1.

Ein Risikomanagement ist demnach im Zusammenhang mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung nur in Ausnahmefällen erforderlich, nämlich dann, wenn die naturschutzfachlichen Erkenntnisse nicht ausreichen, um zu einer vertretbaren Einschätzung zu gelangen. Dies ist beispielsweise im Zusammenhang mit der Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen denkbar. Im Rahmen eines Risikomanagements bei baubedingten Risiken ist eine artenschutzfachliche Baubegleitung sinnvoll.

Ein Risikomanagement ist nur dann zielführend, wenn zum einen das Risiko, also z. B. der Misserfolg einer Maßnahme, durch begleitendes Monitoring erfasst werden kann (da beispielsweise Bestandsentwicklungen bestimmter Arten von vielen Faktoren abhängen, ist dies z. T. ausgesprochen schwierig) und zum anderen geeignete Strategien vorhanden sind, wie im Fall des Risikoeintritts mit konkreten Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass es nicht zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände kommt.

In diesem Fall kann es auch sinnvoll sein, hilfsweise von einer nicht vermeidbaren Verbotsverletzung auszugehen und dann darzustellen, dass die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden, so dass die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmi-

⁵³ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 – Nordumgehung Bad Oeynhausen, Rn. 58.

⁵⁴ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 – Nordumgehung Bad Oeynhausen, Rn. 65.

⁵⁵ BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 – 9 A 14.07 – Nordumgehung Bad Oeynhausen, Rn. 63; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14.12 – A 20 bei Bad Segeberg, Rn. 51.

gung vorliegen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Ausnahmeprüfung im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ die qualitativ und quantitativ schlimmstenfalls zu erwartenden Beeinträchtigungen zugrunde gelegt werden.

3 Literatur und weiterführende Informationen

3.1 Rechtliche Quellen

Da die Rechtsgrundlagen kontinuierlich angepasst werden, empfiehlt sich im Einzelfall eine Recherche der aktuellen Version. Dies ist beispielsweise über folgende Internetseiten möglich:

> EU-Richtlinien:

http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/index_en.htm

> Nationale Rechtsgrundlagen:

<http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

Viele Gerichtsurteile können bei entsprechender Zugangsberechtigung über das Internetportal „juris“ recherchiert werden.

Für die Recherche nach Urteilen des BVerwG bietet sich die Entscheidungssuche im Internet-auftritt des Gerichts an:

https://www.bverwg.de/suche?lim=10&start=1&db=e&q=* &dt=

Europäische Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie)⁵⁶.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

Verordnung (EU) 2016/2029 der Kommission vom 10. November 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97/EG des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

Nationale Rechtsgrundlagen

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

USchadG - Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist.

⁵⁶ Hinweis: auf BfN-Webseite vorübergehend fehlerhafte deutsche Fassung (erkennbar an der falschen Kennzeichnung des LRT 9110 als prioritärer Lebensraumtyp).

Zitierte Gerichtsurteile und Beschlüsse

EuGH, Urteil vom 14.06.2007 - Rs. C-342/05 - finnische Wolfsjagd.

EuGH, Urteil vom 10.01.2006 – Rs. C-98/03 - fehlerhafte Umsetzung der FFH-RL durch Deutschland.

EuGH, Urteil vom 18.05.2006 – Rs. C-221/04 - Fallenjagd in Spanien.

EuGH, Urteil vom 30.01.2002 – Rs. C-103/00 - Caretta.

BVerwG, Urteil vom 28.04.2016 - 9 A 9.15 - Elbquerung A 20.

BVerwG, Urteil vom 08.01.2014 - 9 A 4.13 - Wolmirstedt.

BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14.12 - A 20 bei Bad Segeberg.

BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Ortsumgehung Freiberg.

BVerwG, Urteil vom 09.06. 2010 - 9 A 20.08 - Querspange Bochum.

BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010 - 9 B 5.10.

BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 - 9 A 64.07 - A 33 zwischen Bielefeld und Steinhagen.

BVerwG, Urteile vom 18.03.2009 - 9 A 31.07, 9 A 32.07, 9 A 34.07 - 9 A 41.07 - A 44 zwischen Ratingen und Velbert.

BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07 - Nordumgehung Bad Oeynhausen.

BVerwG, Beschluss vom 13.03.2008 - 9 VR 10.07.

Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3.06 - Hessisch-Lichtenau.

BVerwG, Urteil vom 17.01.2007 - 9 A 20.05 - Westumfahrung Halle.

BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 - 9 A 28.05 - Ortsumgehung Stralsund.

BVerwG, Urteile vom 16.03.2006 - 4 A 1001.04, 4 A 1073.04, 4 A 1075.04, 4 A 1078.04 - Flughafen Schönefeld.

Hessischer VGH, Urteil vom 21.08.2009 – 11 B 368/08.T - Nordwest-Landebahn Flughafen Frankfurt Main.

Hessischer VGH, Urteil vom 24.11.2003 - 3 N 1080/03 - Normenkontrolle Stadtentlastungsstraße Kronberg.

3.2 Leitfäden und Arbeitshilfen zum Artenschutz

Die folgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll zur ersten Orientierung über vorhandene Arbeitshilfen dienen. Für die Erstellung eines FB Artenschutz müssen jeweils aktuelle Informationen recherchiert werden.

Publikationen zur Verbreitung von Arten wurden nur aufgeführt, sofern sie sich explizit auf streng geschützte Arten beziehen; nicht aufgeführt ist beispielsweise Literatur zur Verbreitung von Rote Liste-Arten.

Von Landesbehörden erarbeitete Leitfäden und Hinweise sind unter den jeweiligen Bundesländern aufgeführt. Häufig enthalten sie jedoch auch allgemein hilfreiche Informationen. Teilweise ist die Abgrenzung zur „sonstigen Literatur“ im folgenden Kapitel nicht eindeutig.

Baden-Württemberg

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Internet-Seiten zum Artenschutz. Karlsruhe. (Startseite: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29035/>)

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten Stand 21. Juli 2010. https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/209474/liste_geschuetzter_arten_bw.pdf/422a9697-5551-4d09-9878-6f661a7d7992.
- Artensteckbriefe <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe> .

Bayern

Bayerisches Landesamt für Umwelt (online): Internet-Seite „Arteninformationen“ für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

- Suche nach vorkommenden saP-relevanten Arten per TK-Blatt, per Landkreis und per Naturraum.
- Artensteckbriefe.

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (STMI Bayern), Oberste Baubehörde (2015): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 01/2015. München.

- Anlage 1: Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) - Mustervorlage
- Anlage 2: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes
- Anlage 3: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

http://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/verwaltungsservice/2015-01-19_obb-iiz7_sap_vers_3-2_hinweise.pdf

Brandenburg

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (2009): Liste im Land Brandenburg wildlebend vorkommender besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten sowie Erläuterungen zur Liste. Potsdam.

<http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310292.de>

Hessen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)

- Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (mit Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung). Entwurf zur 3. Fassung Dezember 2015 (Online verfügbar ist momentan die 2. Fassung von 2011).
- Liste der Tier- und Pflanzenarten Hessens mit besonderer Planungsrelevanz (Stand September 2014).

<https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/naturschutz/eingriff-kompensation/eingriffsregelung>

Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG MV): Internet-Seite „Gesetzlicher Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote)“.

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_gesetzl_artenschutz.htm

- Froelich & Sporbeck, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Stand: 20.09.2010.
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten
- Steckbriefe zu den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Merkblatt für Artenschutz bei zulässigen Eingriffen

Niedersachsen

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (2009/2010): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung.

- Teil A „Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze“. Stand: 01.11. 2008, aktualisierte Fassung 01.01.2015
- Teil B „Wirbellose Tiere“. Stand: 01.11.2008, aktualisierte Fassung 01.01.2015

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=8074&article_id=46119

Nordrhein-Westfalen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (online): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.

- Informationen zu Lebenszyklus, Populationsbiologie und Lebensraumansprüchen geschützter Arten
- aktuelle Raster-Verbreitungskarten geschützter Arten

www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>

→ hier unter „Downloads“ auch verschiedenste Dokumente zum Artenschutz in NRW

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) (2017) (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier & STERNA Kranenburg u. BÖF Kassel. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Stand 06.06.2016.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Stand: Dezember 2015.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), Bosch & Partner GmbH, Kieler Institut für Landschaftsökologie. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.09.

<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Rheinland-Pfalz

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG) (online): Web-Anwendung „ARTEFAKT - Arten und Fakten“. Mainz.

<http://www.artefakt.rlp.de/>

Sachsen

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Internet-Seite „Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen“.

<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>

- Prüfschema Artenschutz + eingeführt Hinweise der LANA (2009) (s. unten)
- Tabellen mit Informationen zu „Regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten“ und „Streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“

Sachsen-Anhalt

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Internet-Seite „Arten- und Biotopschutz im Land Sachsen-Anhalt“

<https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/arten-und-biotopschutz/>

- RANA - Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer: Artenschutzliste Sachsen-Anhalt (Stand Juni 2018) - Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. Erstellt im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt.

Schleswig-Holstein

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) & Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) (2016): Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Kiel. <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/artenschutzPlanfStellung.html>

Landesregierung Schleswig-Holstein (online): Webseite „Monitoring und Berichte gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie“ inkl. Informationen zum Erhaltungszustand von FFH-Arten

http://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP_09_Monitoring.html

Thüringen

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (online): Internet-Seite „Zoologischer Artenschutz“

https://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/zoo_artenschutz/index.aspx

- Listen zur artenschutzrechtlichen Prüfung
 - Artenliste Anhang-IV-Arten FFH-RL (Stand: November 2009)
 - Artenliste planungsrelevante Vogelarten von Thüringen (Stand: August 2013)
- Steckbriefe zu geschützten Arten

Bundesweit

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (online, kontinuierlich aktualisiert): Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz (WISIA-online). Datenbank der nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten. www.wisia.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) – Abteilung Straßenbau (2011): Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP). Ausgabe 2011. Erarbeitet durch einen Bund-/Länder-Arbeitskreis auf der Grundlage der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.233/2003/LR „Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und Entwicklung von Musterplänen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Musterkarten LBP)“
http://www.strassenbau.niedersachsen.de/portal/index.php?navigation_id=21033&article_id=102703&psmand=135

Eisenbahn-Bundesamt (EBA) - Fachstelle Umwelt (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand: Oktober 2012. Bonn.

https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/PF/Umweltauswirkungen/23_Umwelt-Leitfaden_Teil_5.pdf?blob=publicationFile&v=3

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Mit Beschluss vom 1./2. Oktober 2009

empfohlen zur Bekanntgabe an die nachgeordneten Behörden als eine wesentliche Orientierungshilfe.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27. Oktober im Hinblick auf die in Fn. 3 zitierten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts [„Schönefeld“ und „Ortsumgehung Stralsund“] ergänzt.

Smeets + Damaschek, Bosch & Partner, FÖA Landschaftsplanung und Gassner, E. (in Bearbeitung): Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. F+E Projekt Nr.02.0233/2003/LR.

3.3 Weitere Literatur

Albrecht, K.; Hör, T., Henning, F. W.; Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C. (2015): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen. Bericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur: FE 02.0332/2011/LRB. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik 1115.

Albrecht, K.; Schleicher, A.; Liesenjohann, M.; Gharadjedaghi, B. & Schenk, S. (2017): Analyse biodiversitätsfördernder Maßnahmen im Verkehr. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 97.0361/2015 im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Schlussbericht März 2017.

Arbeitsgemeinschaft Kieler Institut für Landschaftsökologie - Dr. U. Mierwald, Planungsgesellschaft Umwelt, Stadt und Verkehr - Cochet Consult und Trüper Gondesen Partner - Landschaftsarchitekten BDLA (2004): Gutachten zum Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau. F+E.02.221/2002/LR, Entwicklung von Methodiken und Darstellungsformen für FFH-VP im Sinne der EU-Richtlinien zu Vogelschutz- und FFH-Gebieten. Gutachten im Auftrag des BMVBW.

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. 3. Fassung, Stand 20.09.2016.

Bick, U. (2016): Die Rechtsprechung des BVerwG zum Artenschutzrecht. Zeitschrift Natur und Recht, (2016)38, S. 73 - 78.

Bick, U. & Wulfert, K. (2017): Der Artenschutz in der Vorhabenzulassung aus rechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht. NVwZ 6/2017; S. 346 - 355.

BT-Drs. 18/11939 - Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode, Drucksache 18/11939 vom 12.04.2017: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/119/1811939.pdf>

BT-Drs. 16/5100 - Deutscher Bundestag, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/5100 vom 25.04.2007: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/051/1605100.pdf>

- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (online): Artenschutzbestimmungen der Vogelschutzrichtlinie.
<https://www.bfn.de/themen/artenschutz/regelungen/vogelschutzrichtlinie.html>
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2013): Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten. <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>
- Bundesamt für Naturschutz (2003, 2004, 2006): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69. Bonn - Bad Godesberg.
- Band 1: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Biewald, G.; Hauke, U.; Ludwig, G.; Pretscher, P.; Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.) (2003): Pflanzen und Wirbellose.
 - Band 2: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E. & Ssymank, A. (Bearb.) (2004): Wirbeltiere.
 - Band 3: Petersen, B. & Ellwanger, G. (Bearb.) (2006): Arten der EU-Osterweiterung.
- Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) (online): Webseite mit Steckbriefen geschützter Tier- und Pflanzenarten für die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen.
www.bafg.de/Artensteckbriefe
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.) (2007): Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Bonn.
http://www.bafg.de/DE/08_Ref/U1/08_Publikationen/publikationen_node.html
oder <https://izw.baw.de/wsv/umwelt/handbuch>
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (Hrsg.) (2010): Leitfaden zur Erarbeitung von landschaftspflegerischen Begleitplänen an Bundeswasserstraßen. Bonn.
https://www.bafg.de/DE/08_Ref/U3/03_LBP/leitfaden_lbp.pdf?blob=publicationFile oder <https://izw.baw.de/wsv/umwelt/handbuch>
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (Hrsg.) (2015): Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen. Bonn.
http://www.bafg.de/DE/08_Ref/U1/08_Publikationen/publikationen_node.html
oder <https://izw.baw.de/wsv/umwelt/handbuch>
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) (Hrsg.) (2019): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Bonn.
http://www.bafg.de/DE/08_Ref/U1/08_Publikationen/publikationen_node.html
oder <https://izw.baw.de/wsv/umwelt/handbuch>
- Doerpinghaus, A.; Eichen, C.; Gunnemann, H.; Leopold, P.; Neukirchen, M.; Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- EU-Kommission (online): Wild Birds - Bird species of the European Union. List of birds of the European Union - August 2018.
https://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/eu_species/index_en.htm

- EU-Kommission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
<http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/>
[hier auch in deutscher Übersetzung]
- EU-Kommission (2014): Schreiben „Beurteilung des Konzepts der „vorübergehenden Natur“ vor dem Hintergrund der europäischen Naturschutzvorschriften“. Zeichen: Ares (2014) 443595 – 21. Februar 2014.
- Gellermann, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. *Natur und Recht* (2007)29, S. 783 - 789.
- HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, Kreuziger, J. & Bernshausen, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. *Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze - Teil1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung* 44(8), S. 229 - 237.
- Kautz, S. (2007): Artenschutz in der Fachplanung - Zur Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-RL und V-RL im Bundesnaturschutzgesetz. *Natur und Recht* (2007)29, S. 234 - 243.
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen - Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. *LÖBF-Mitteilungen* 1/05, S. 12 - 17. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten, Recklinghausen.
- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2001): Bewertungsschema für Arten mit Kriterien für den Erhaltungszustand. Beschlossen auf der 81. LANA-Sitzung im September 2001 in Pinneberg.
- Louis, H. W. (2009): Die Zugriffsverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG im Zulassungs- und Bauleitplanverfahren. *Natur und Recht* (2009) 31, S. 91 - 100.
- Lüttmann, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung - Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm und praktischer Umsetzung. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39 (8), S. 236 - 242.
- Palme, C. (2007): Neue Rechtsprechung von EuGH und EuG zum Natur- und Artenschutzrecht. *Natur und Recht* (2007)29, S. 243 - 249.
- Plachter, H.; Bernotat, D.; Müssner, R. & Rieken, U. (2002): Entwicklung und Festlegung von Methodenstandards im Naturschutz. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz*, Heft 70.
- Runge, H.; Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. *FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMU im Auftrag des BfN – FKZ 3507 82 080*. Hannover, Marburg.
- Simon, M.; Runge, H.; Schade, S. & Bernotat, D. (2015): Bewertung von Alternativen im Rahmen der Ausnahmeprüfung nach europäischem Gebiets- und Artenschutzrecht. *BfN-Skripten* 420.
- Sobotta, C. (2007): Artenschutz in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. *Natur und Recht* (2007)29, S. 642 - 649.
- Steinmann, I. & Bless, R. (2004): Fische und Rundmäuler (Pisces et Cyclostomata) der FFH-Richtlinie. In: Petersen, B.; Ellwanger, G.; Bless, R.; Boye, P.; Schröder, E. &

- Ssymank, A. (Bearb.) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H. & Mayer, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. ISBN: 3-8334-4804-0. Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- Wachter, T.; Lüttmann, J. & Müller-Pfannenstiel, K. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft - Umsetzung des Artenschutzes nach nationalem und europäischem Recht. Naturschutz und Landschaftsplanung 36, (12), S. 371 - 377.

4 Abkürzungen

AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
AG	Arbeitsgemeinschaft
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
ASB	Artenschutzbeitrag
ASP	Artenschutzprüfung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (alte Bezeichnung)
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (alte Bezeichnung)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (alte Bezeichnung)
BMVBW	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (alte Bezeichnung)
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CEF- Maßnahmen	measures to ensure the continued ecological functionality of breeding site or resting places = vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrecht- erhaltung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. Kapitel 2.5)
Drs	Drucksache
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FB	Fachbeitrag
FCS	favourable conservation status = günstiger Erhaltungszustand (vgl. Kapitel 2.4.3 und 2.5)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsprüfung
FFH-VU	Fauna-Flora-Habitat-Verträglichkeitsuntersuchung
i. V. m.	in Verbindung mit
i. d. R.	in der Regel
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
MSRL	Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie
OVG	Oberverwaltungsgericht
RL	Rote Liste
RV	Rechtsverordnung
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
TdV	Träger des Vorhabens
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VSchRL	EU-Vogelschutzrichtlinie
VO	Verordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WISIA	Wissenschaftliches Informationssystem zum Internationalen Artenschutz (Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz in Bonn)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WNA	Wasserstraßen-Neubauamt
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
WSV	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Anlage I: Mustergliederung

Die folgende Mustergliederung für einen FB Artenschutz stellt einen Vorschlag dar. Sie kann und muss ggf. an besondere Gegebenheiten angepasst werden. Mustergliederungen / Formblätter der Bundesländer, in denen das Vorhaben realisiert werden soll, können ebenfalls herangezogen werden.

- 1 Anlass und Aufgabenstellung**
- 2 Methodisches Vorgehen**
 - u. a. rechtl. Grundlagen
- 3 Vorhabensbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens**
 - bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse
- 4 Datengrundlagen**
 - ausgewertete Unterlagen/Informationen, durchgeführte Untersuchungen (ggf. erweitertes Untersuchungsgebiet), Hinweise auf Datenlücken
- 5 Eingrenzung der relevanten Arten**
 - je nach Umfang auch Unterkapitel pro Schutzkategorie o. Tiergruppe,
i. d. R. Tabelle der Arten mit Ausschlussgründen, wenn nicht weiter betrachtet
- 6 Bestand sowie Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten**
 - 6.1 Bestand und Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie
 - jeweils pro Art/Artengruppe:
 - a) allg. Infos zur Gefährdung (RL, Erhaltungszustand) und zur Lebensweise
 - b) Bestand und - wenn für Bewertung erforderlich - Erhaltungszustand der lokalen Population
 - c) Behandlung der Verbote nach § 44 BNatSchG
 - d) ggf. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen
 - e) Fazit
 - 6.2 Bestand und Betroffenheit von europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie
 - Erläuterungen s. bei 6.1
- 7 wenn erforderlich: Darlegung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens**
 - 7.1 Zusammenfassung der zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses und Gegenüberstellung mit den zu erwartenden Betroffenheiten geschützter Arten
 - 7.2 Betrachtung von Alternativen
 - Darstellung/Begründung untersuchter Alternativen (Beurteilung der Alternativen hinsichtlich der Betroffenheit von geschützten Arten, Beurteilung der Alternativen hinsichtlich ihrer Zumutbarkeit, Begründung der gewählten Lösung)
 - 7.3 Aufrechterhaltung des Erhaltungszustands betroffener Arten
 - jeweils pro Art (inkl. ggf. notwendige Maßnahmen)
- 8 Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen und zur Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen**
 - 8.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen
 - 8.2 wenn erforderlich: Maßnahmen zur Erfüllung der Ausnahmevoraussetzungen
- 9 Zusammenfassung**
- 10 Literatur und Quellen**

Anlage II: Liste der in Deutschland vorkommenden Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie

Quelle: BfN auf der Basis von WISIA-online (www.wisia.de), bearbeitet (Stand: 04/2017)

Alle Informationen wurden sorgfältig geprüft und nach bestem Wissen zusammengestellt, eine Garantie wird nicht übernommen. In Zweifelsfällen gelten die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen.

Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Adenophora liliifolia</i>	Schellenblume
<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	Wasserfalle
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie
<i>Artemisia laciniata</i>	Schlitzblättriger Beifuß
<i>Asplenium adnigrum</i>	Braungrüner Streifenfarn
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh
<i>Gentianella bohemica</i>	Böhmischer Enzian
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut
<i>Liparis loeselii</i>	Torf-Glanzkraut
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixkraut
<i>Oenanthe conioides</i>	Schierlings-Wasserfenchel
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle
<i>Pulsatilla grandis</i>	Große Küchenschelle
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech
<i>Sisymbrium supinum</i>	Niedrige Rauke
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Drehwurz
<i>Stipa bavarica</i>	Bayerisches Federgras
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn

Säugetiere	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
<i>Bison bonasus</i>	Wisent
<i>Canis lupus</i>	Wolf
<i>Castor fiber</i>	Biber
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster
<i>Delphinus delphis</i>	Gewöhnlicher Delphin
<i>Dryomys nitedula</i>	Baumschläfer
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze
<i>Lagenorhynchus acutus</i>	Weißseitendelphin
<i>Lagenorhynchus albirostris</i>	Weißschnauzendelphin
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter
<i>Lynx lynx</i>	Eurasiatischer Luchs
<i>Miniopterus schreibersi</i>	Langflügel-Fledermaus
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz
<i>Myotis bechsteini</i>	Bechsteinfledermaus
<i>Myotis brandti</i>	Große Bartfledermaus
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
<i>Orcinus orca</i>	Schwertwal
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißbrandfledermaus
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
<i>Pipistrellus savii /Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase
<i>Sicista betulina</i>	Birkenmaus
<i>Spermophilus citellus</i>	Ziesel
<i>Tursiops truncatus</i>	Großer Tümmler
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus

Amphibien	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauch-Unke
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauch-Unke, Berg-Unke
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander
<i>Triturus carnifex</i>	Alpenkammolch
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Reptilien	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
<i>Elaphe longissima /Zamensis longissimus</i>	Äskulapnatter
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
<i>Lacerta viridis</i>	Östliche Smaragdeidechse
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse
Fische	
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör
<i>Acipenser oxyrinchus</i> ⁵⁷	Atlantischer Stör
<i>Coregonus oxyrinchus</i> ⁵⁸ (→ <i>C. maraena</i> , <i>anadrome Populationen der Nordsee</i>)	Nordseeschnäpel
<i>Gymnocephalus baloni</i>	Donau-Kaulbarsch
Falter	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen
<i>Coenonympha oedippus</i>	Moor-Wiesenvögelchen
<i>Colias myrmidone</i>	Regensburger Gelbling
<i>Eriogaster catax</i>	Hecken-Wollfalter
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter
<i>Gortyna borelii lunata</i>	Haarstrangwurzeleule
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter
<i>Lycaena dispar</i>	Flussampfer-Dukatenfalter
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzgefleckter Bläuling

⁵⁷ In der FFH-RL werden mit *A. sturio* auch die Populationen in der Ostsee verstanden, die jedoch nach neueren Untersuchungen *A. oxyrinchus* zuzurechnen sind. Diese Art sollte nach Steinmann & Bless (2004) ebenfalls als Art des Anhangs IV betrachtet werden.

⁵⁸ In der FFH-RL steht noch der Artnamen *C. oxyrinchus*, der nach neueren Untersuchungen jedoch für eine andere, mittlerweile ausgestorbene Fischart gültig ist. Die anadromen Schnäpel der südlichen Nordsee sind der Art *Coregonus maraena* zuzuordnen (Steinmann & Bless, 2004), sollten aber als Art des Anhangs IV der FFH-RL betrachtet werden.

<i>Maculinea nausithous</i>	Schwarzblauer Moorbläuling
<i>Maculinea teleius</i>	Großer Moorbläuling
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
<i>Zerynthia polyxena</i>	Osterluzeifalter
Käfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähliger Mistkäfer
<i>Buprestis splendens</i>	Goldstreifiger Prachtkäfer
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit
<i>Phryganophilus ruficollis</i>	Rothalsiger Düsterkäfer
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock
Libellen	
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer
<i>Oxygastra curtisii</i>	Gekielte Smaragdlibelle
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle
Weichtiere	
<i>Anisus vorticalus</i>	Zierliche Tellerschnecke
<i>Theodoxus transversalis</i>	Gebänderte Kahnschnecke
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel

Anlage III: Liste der Vogelarten, die keine „europäischen Vogelarten“ im Sinne der Vogelschutzrichtlinie sind

15 Arten (Neozoen-Arten) sind nach Auffassung der Europäischen Kommission als in der EU eingebürgert anzusehen. Sie gelten damit aber nicht als „europäische“ Arten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und somit auch nicht als „besonders geschützt“ gemäß BNatSchG.

<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente
<i>Alopochen aegyptiacus</i>	Nilgans
<i>Amandava amandava</i>	Tigerfink
<i>Callipepla californica</i>	Schopfwachtel
<i>Chrysolophus amherstiae</i>	Diamantfasan
<i>Chrysolophus pictus</i>	Goldfasan
<i>Colinus virginianus</i>	Virginiawachtel
<i>Corvus splendens</i>	Glanzkrähe
<i>Estrilda astrild</i>	Wellenastrild
<i>Myiopsitta monachus</i>	Mönchsittich
<i>Oxyura jamaicensis</i>	Schwarzkopfruderente
<i>Paradoxornis alphonsianus</i>	Aschkehl-Papageischnabel
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich
<i>Syrmaticus reevesii</i>	Königsfasan
<i>Threskiornis aethiopicus</i>	Heiliger Ibis

